

Verantwortlich für den amtlichen Teil:

Bürgermeister Florian Pfitscher • 88367 Hohentengen
Tel. 0 75 72 / 76 020 • Fax 76 02 250 • www.hohentengen-online.de

Verantwortlich für den Anzeigenteil/Druck:

Primo-Verlag • Anton Stähle GmbH & Co. KG • Meßkircher Straße 45 • 78333 Stockach
Tel. 0 77 71 / 93 17 -11 • Fax 93 17 -60
E-Mail: anzeigen@primo-stockach.de • Homepage: www.primo-stockach.de

Redaktionsschluss für den redaktionellen Teil:

Dienstag bis 9 Uhr an info@hohentengen-online.de • ausgenommen vorgez. Redaktionsschluss

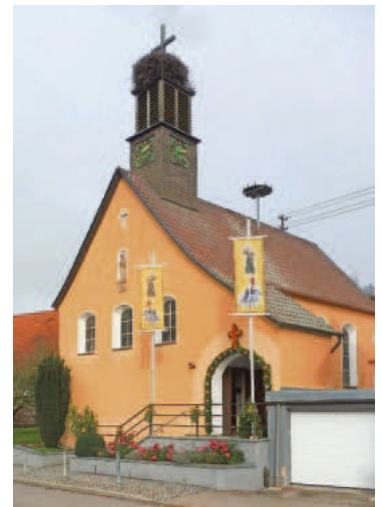
Freitag, 07. November 2025 • 49. Jahrgang • Nummer 45



Herzliche Einladung zum Kapellenfest mit Leonhardiritt in Ölkofen 2025 mit 90-jährigem Jubiläum

In diesem Jahr feiert Ölkofen ein ganz besonderes Jubiläum:
Seit 90 Jahren zieht der traditionelle **Leonhardiritt** Reiter, Pferde und
Besucher aus nah und fern in seinen Bann.

Er ist Ausdruck tief verwurzelter **Glaube, Dankbarkeit und Verbunden-
heit zur bäuerlichen Tradition.**



Mit der **Segnung der Pferde und Reiter** wird der Heilige Leonhard als Schutzpatron der Tiere geehrt – ein Brauch, der Gemeinschaft stiftet und Heimat lebendig hält.

Am **Sonntag, 9. November 2025**, findet im Rahmen des **Kapellenfests zu Ehren des Heiligen Leonhard** wieder die feierliche **Reiterprozession** statt.

Ab **13.30 Uhr** reiten die Gruppen vom Aufstellungsplatz am nördlichen Ortsrand durchs Dorf zur Wiese beim Landhandel Stauß (früher Oswald). Nach der Begrüßung und einem Gebet führt die Prozession entlang der bewährten Strecke über Ölkofen und Hohentengen zurück nach Ölkofen.

Zum Abschluss folgt die **Segnung der Pferde, Reiter und Besucher.**

Während des Umritts findet in der St.-Leonhard-Kapelle eine **Andacht** statt. Für das leibliche Wohl ist gesorgt – es gibt Bewirtung sowie Kaffee und Kuchen.

Die **Einwohner von Ölkofen und der gesamten Göge**, ehemalige Bürgerinnen und Bürger sowie **alle Gäste von nah und fern** sind herzlich eingeladen, dieses besondere Jubiläum mitzufeiern und die Tradition des Leonhardiritts gemeinsam zu erleben.

Florian Pfitscher
Bürgermeister

Pfarrer Jürgen Brummwinkel
Kath. Kirchengemeinde

Peter Löffler
Kapellenausschuss Ölkofen

Aus Sicherheitsgründen wird gebeten, keine Fahrzeuge entlang des Prozessionsweges zu parken.



WOCHENENDDIENST

Arzt, Apotheke, Sozialstation:

Allgemein ärztlicher Notdienst:

Am **Wochenende und feiertags** (8.00 bis 19.00 Uhr) ist die Allgemein-ärztliche Bereitschaftspraxis im Krankenhaus Sigmaringen zuständig.

Telefonisch erreichbar über die Leitstellenvermittlung: **Tel. 116 117**

Kinder- und Jugendärztlicher Notdienst **Tel. 116 117**

Notfallpraxis, Oberschwabenklinik GmbH,

Elisabethenstr.15, 88212 Ravensburg

Samstags, Sonn- und Feiertags:

09.00 Uhr - 13.00 Uhr / 15.00 Uhr - 19.00 Uhr **Tel. 0751-870**

Augenärztlicher und HNO Bereitschaftsdienst **Tel. 116 117**

Zahnärztlicher Notfalldienst **Tel. 0761-120 120 00**

Bei lebensbedrohenden Notfällen: Notarzt unter **Tel. 112**

Apotheke: Der Dienst dauert jeweils (24 Stunden) von 8.30 Uhr bis 8.30 Uhr

Samstag, 08.11.2025

Apotheke Selbherr, Bad Saulgau, Tel. 07581 879 9

Neue Apotheke am Schloss, Sigmaringen, Tel. 07571 684 494

Sonntag, 09.11.2025

Kanzach-Apotheke, Dürmentingen, Tel. 07371 129 3335

Die Apotheke St. Michael in Hohentengen hat samstags von 8.30 Uhr - 12.30 Uhr geöffnet! Weitere Infos: <https://www.lak-bw.de/service/patient/apothekennotdienst/schnellsuche.html>

Forstrevier Bad Saulgau, Herr Harald Müller **Tel. 07572-606808**

Hospizverein Mengen e.V.

Begleitung von sterbenden und schwerstkranken

Personen und ihrer Angehörigen; Einsatzleitung **Tel. 0174-9784636**

Sozialstation St. Anna Hohentengen

Häusliche Kranken- und Altenpflege, Familienpflege,

Haushaltshilfen, Hausnotruf 24 Std. Rufbereitschaft: **Tel. 07572-76293**

Information & Beratung rund um das Thema „Pflege“

Pflegestützpunkt Landkreis Sigmaringen **Tel. 07572-7137-431**

Hofstraße 12, 88512 Mengen, Telefax: -289 oder pflegestuetzpunkt@lrasig.de

Sozialpunkt Göge

Hauptstraße 6, Hohentengen

Öffnungszeiten Mo. bis Fr. von 10.00 bis 11.00 Uhr **Tel. 07572-4958810**

buero@sozialpunkt-goege.de

Caritas Zentrum Bad Saulgau, Kaiserstraße 62 **Tel. 07581-906496-0**

Sozial- und Lebensberatung, kath. Schwangerschaftsberatung, psychol. Ehe- und Paarberatung, christl. Patientenvorsorge, Hilfen im Alter

Hebammensprechstunde

Kostenlose Einzelberatung (ohne Terminvereinbarung).

Sigmaringen: dienstags 9.00 bis 11.30 Uhr und donnerstags von 9.00 bis 11.30 Uhr, im Hauptgebäude des Landratsamtes Sigmaringen, Hohenzollernstr. 12, 72488 Sigmaringen

Bad Saulgau: montags 9.00 bis 11.30 Uhr und freitags 9.30 bis 11.30 Uhr im Haus Rosengarten, Kaiserstraße 62, 88348 Bad Saulgau **Tel. 07581-90649617**

Pfullendorf: mittwochs 9.00 bis 11.30 Uhr im Alno Park (EG),

Heiligenberger Straße 47, 88630 Pfullendorf

Infos: www.landkreis-sigmaringen.de/hebammensprechstunde

Haushalts-, Familien- und Betriebshilfe

Maschinenring Alb-Oberschwaben e.V. – 88356 Ostrach

E-Mail u.reiter@mr-ao.de oder **Tel. 07585-9307-11**

Telefonseelsorge (www.telefonseelsorge.de) **Tel. 0800-1110222**

Zuhören für Familien (rund um die Uhr) **Tel. 0170-2208012**

Berater/Therapeuten von Beratungsstelle für Kinder und Jugendliche bei sexueller Gewalt, Beratungsstelle Häusliche Gewalt, Suchtberatung Ehe- und Lebensberatungsstelle und Haus Nazareth

Notruf 110, Feuerwehr 112 – Gas-Stördienst, Tel. 0800 082 45 05

Stördienst Netze BW Tel. 0800 362 94 77

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Einschränkungen der Sprechzeiten im Einwohnermeldeamt

Bis zum Jahresende wird das Einwohnermeldeamt aufgrund eines personellen Engpasses nicht wie gewohnt besetzt sein. In diesem Zeitraum ist die Vertretung durch mehrere Kolleginnen sichergestellt. Dennoch lassen sich gewisse Einschränkungen bei den Öffnungszeiten nicht vermeiden.

Bis Jahresende ist das **Einwohnermeldeamt am Dienstag geschlossen**.

Um lange Wartezeiten zu vermeiden, können Sie für Ihr Anliegen gerne auch einen Termin mit uns vereinbaren.

KONTAKT: Tel. 07572-7602-0 oder Mail:

einwohnermeldeamt@hohentengen-online.de

Die übrigen Ämter sind wie gewohnt erreichbar.

Einladung zur Gemeinderatssitzung

Die nächste öffentliche Gemeinderatssitzung findet am **Mittwoch, 12.11.2025 um 19.00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses** statt.

Tagesordnung:

TOP 1 Fragestunde für Einwohner und ihnen gleichgestellte Personen

TOP 2 Bekanntgaben

2.1 Mitteilungen des Bürgermeisters

2.2 Bekanntgabe der Beschlüsse aus nicht-öffentlicher Sitzung

TOP 3 Starkregenrisikomanagement

Vorstellung der Ergebnisse der Untersuchungen

TOP 4 Interkommunales Gewerbegebiet IGI DOS

Vorstellung der Planungen für die Gebiete West und Ost
Beauftragung des Vertreters in der Verbandsversammlung

TOP 5 Medizinische Versorgung in der Region

Beteiligung am Projekt „Interkommunale Zukunftswerkstatt Gesundheitsversorgung“

TOP 6 Baugebiet „Zwirgenäcker“, Bremen

Vergabe der Erschließungsarbeiten

TOP 7 Resterschließung Straße „Baumgarten“, Eichen

Vergabe der Erschließungsarbeiten

TOP 8 1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung

Beschlussfassung

TOP 9 1. Satzung zur Änderung der Bestattungsgebührenordnung

Beschlussfassung

TOP 10 Druck-Multifunktionssysteme Rathaus und Göge-Schule

Abschluss Leasing- und Wartungsvertrag

TOP 11 Nahwärmeanschluss Kindergarten Hohentengen und Dorfgemeinschaftshaus Hohentengen

Vergabe der sekundärseitigen Anschlussarbeiten

TOP 12 Beschaffung von Einsatzkleidung für die Feuerwehr

Auftragsvergabe

TOP 13 Stellungnahme zu Bauvorhaben

13.1 Wiederaufbau nach Abbrand der Hütte des Naherholungsplatzes, Ölkofen, Flst. 319

13.2 Bauvoranfrage auf Errichtung eines Wohnhauses, Eichen, Eichener Straße, Flst. 34/2

TOP 14 Verschiedenes

TOP 15 Anfragen nach § 4 Absatz 2 Geschäftsordnung

TOP 16 Anerkennung der Niederschrift/en (Gemeinderatsprotokoll/e)

Die Bürgerinnen und Bürger sowie alle Interessierten sind hierzu herzlich eingeladen.



Die gesamten Sitzungsinformationen zur Gemeinderatssitzung finden Sie im Ratsinformationssystem unter
<https://hohentengen.ratsinfomanagement.net>

Unmittelbar nach der öffentlichen Sitzung findet eine nichtöffentliche Beratung statt.

Florian Pfitscher
 Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Friedhofssatzung

In der ursprünglichen Bekanntmachung vom 30.05.2025 wurde die Vorschrift gemäß § 4 Abs. 3 Gemeindeordnung Baden-Württemberg zur Heilung etwaiger Fehler beim Zustandekommen der Satzung in der alten Fassung wiedergegeben. Zur Heilung dieses Formfehlers wird die Satzung nachfolgend nochmals erneut deklaratorisch bekannt gemacht.

Auf Grund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 21.05.2025 die nachstehende Friedhofssatzung beschlossen:

Präambel

Die in dieser Satzung verwandten personenbezogenen Formulierungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Widmung

(1) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde. Er dient der Bestattung verstorbener Gemeindeglieder und der in der Gemeinde verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz Verstorbener, sowie für Verstorbene, für die ein Wahlgrab nach § 12 zur Verfügung steht. Der Bestattungsanspruch steht auch bisherigen Einwohnern zu, die wegen Pflegebedürftigkeit in ein auswärtiges Alten- oder Pflegeheim bzw. zu Angehörigen außerhalb des Gemeindegebietes gezogen sind. In besonderen Fällen kann die Gemeinde eine Bestattung anderer Verstorbener zulassen. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen, falls ein Elternteil Einwohner der Gemeinde ist.

(2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 2 Öffnungszeiten

Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 3 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

1. die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühlen sowie Fahrzeugen der Gemeinde und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden;
2. während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier Arbeiten auszuführen;

3. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten;
4. Tiere mitzubringen, ausgenommen Assistenzhunde;
5. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulegen;
6. Waren und gewerbliche Dienste anzubieten;
7. Druckschriften zu verteilen;
8. ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen gewerbsmäßig zu fotografieren.

Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm zu vereinbaren sind.

(3) Totengedenkfeiern und andere, nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen auf dem Friedhof, bedürfen der Zustimmung der Gemeinde. Sie sind spätestens drei Tage vorher anzumelden.

§ 4 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Sie kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen.

(2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Gemeinde kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden.

(3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.

(4) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend oder nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.

(5) Nichtpflanzliche und aus gewerblicher Tätigkeit auf den Friedhöfen herrührende Materialien sowie Abfälle einschließlich Aushub sind durch den Verursacher auf seine Kosten zu entfernen.

(6) Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Abs. 3, 4 und 5 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Gemeinde die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer zurücknehmen oder widerrufen.

(7) Das Verfahren nach Abs. 1 und 2 kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

III. Bestattungsvorschriften

§ 5 Allgemeines

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzumelden. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Gemeinde das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Die Gemeinde setzt Ort und Zeit der Bestattung fest und berücksichtigt dabei die Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen.

(3) Beim Ausheben eines Grabes können Nachbargrabstätten, sofern erforderlich, durch Überbauen mit Erdcontainern, Laufdielen oder sonstigem Zubehör in Anspruch genommen werden. Nach Abschluss der Arbeiten muss der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt werden.

§ 6 Särge, Urnen

(1) Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein.

Sind in besonderen Fällen größere Särge erforderlich, so ist die Zustimmung der Gemeinde einzuholen.

(2) Urnen dürfen höchstens einen Durchmesser von 22 cm haben. Die Gemeinde kann auf Antrag Ausnahmen zulassen. Etwaige Mehrkosten, die der Gemeinde beim Ausheben des Urnengrabes (vergrößerter Urnenaushub) entstehen, werden dem Verfügungs- oder Nutzungsberechtigten gesondert in Rechnung gestellt.

(3) Särge und Urnen sowie deren Ausstattungen müssen aus Materialien bestehen, die während der Ruhezeit im Erdboden abbaubar sind.

§ 7 Ausheben der Gräber

(1) Die Gemeinde führt den Grabaushub sowie das Verschließen der Grabstätten durch. Sie kann diese Arbeiten an Dritte übertragen.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

§ 8 Ruhezeit

Die Ruhezeit der Verstorbenen beträgt

- | | |
|--|----------|
| 1. bei Erdbestattungen | 25 Jahre |
| 2. bei Urnen | 15 Jahre |
| 3. bei Kindern, die vor Vollendung des 10. Lebensjahres verstorben sind und Totgeburten (Geburtsgewicht über 500 g oder Geburt ab der 24. Schwangerschaftswoche) | 15 Jahre |
| 4. bei Fehlgeburten (Geburtsgewicht unter 500 g) | 10 Jahre |

§ 9 Umbettungen

(1) Umbettungen von Verstorbenen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Bei Umbettungen von Verstorbenen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten 8 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalls erteilt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab oder aus einem Urnenreihengrab in ein anderes Urnenreihengrab sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(3) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab oder einem Urnenreihengrab der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Wahlgrab oder einem Urnenwahlgrab der Nutzungsberechtigte.

(4) Umbettungen lässt die Gemeinde im Einvernehmen mit dem Gesundheitsamt durchführen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(5) Die Kosten der Umbettung haben die Antragsteller zu tragen. Dies gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch eine Umbettung entstehen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Gemeinde vor.

(6) Ein Anspruch auf Rückerstattung der Nutzungsgebühr besteht nicht.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV. Grabstätten**§ 10 Allgemeines**

(1) Die Grabstätten sind im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:

1. Reihengräber;
2. Urnenreihengräber;
3. Wahlgräber;
4. Urnenwahlgräber;
5. pflegefreie Urnenrasengräber als Wahl- und Reihengräber;
6. gärtnergepflegte Urnengartengräber als Wahl- und Reihengräber;
7. gärtnergepflegte Urnengemeinschaftsgräber als Wahlgräber;
8. pflegefreie Erdrasengräber als Wahl- und Reihengräber;
9. Gemeinschaftsgrab für fehlgeborene Kinder.

(3) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht. Über die Belegung entscheidet die Gemeinde. Die Grabstätten werden in der Regel der Reihe nach belegt und für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt.

(4) Grüfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.

(5) Aschen dürfen in allen Grabstätten beigesetzt werden.

§ 11 Reihengräber

(1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden.

(2) Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich. Verfügungsberechtigter ist – sofern keine andere ausdrückliche Festlegung erfolgt – in nachstehender Reihenfolge:

1. wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz);
2. wer sich dazu verpflichtet hat;
3. der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.

§ 12 Abs. 7 und 8 gelten für den Verfügungsberechtigten entsprechend.

(3) Auf dem Friedhof werden ausgewiesen:

1. Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 10. Lebensjahr;
2. Reihengrabfelder für Verstorbene vom vollendeten 10. Lebensjahr ab.

(4) In jedem Reihengrab wird nur ein Verstorbener beigesetzt. Die Gemeinde kann Ausnahmen für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und für die Beisetzung von Aschen zulassen, sofern die vorgeschriebene Ruhezeit die verbleibende Ruhezeit des Reihengrabes nicht überschreitet.

(5) Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.

(6) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird zwei Monate vorher ortsüblich oder durch Hinweise auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgegeben.

§ 12 Wahlgräber

(1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und die Beisetzung von maximal vier Aschen in Urnen, an denen ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person.

(2) Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden auf Antrag bei der erstmaligen Verleihung auf die Dauer der in § 8 festgelegten Ruhezeiten (Nutzungszeit) verliehen. Sie können nur anlässlich eines Todesfalls verliehen werden. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich.

(3) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der Grabnutzungsgebühr. Auf Wahlgräber, bei denen die Grabnutzungsgebühr für das Nutzungsrecht nicht bezahlt ist, sind die Vorschriften über Reihengräber entsprechend anzuwenden.

(4) Ein Anspruch auf Verleihung oder erneute Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht.

(5) Wahlgräber können ein- und mehrstellige Einfach- oder Tiefgräber sein. In einem Tiefgrab sind bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten nur zwei Bestattungen übereinander zulässig.

(6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut verliehen worden ist.

(7) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

- a) auf die Ehegattin oder den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner;
- b) auf die Kinder;
- c) auf die Stiefkinder;
- d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter;
- e) auf die Eltern;
- f) auf die Geschwister;
- g) auf die Stiefgeschwister;
- h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen Buchstaben b) bis d) und f) bis h) wird jeweils der Älteste nutzungsberechtigt. Das gleiche gilt beim Tod eines Nutzungsberechtigten, auf den das Nutzungsrecht früher übergegangen war.

(8) Der Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Gemeinde das Nutzungsrecht auf eine der in Abs. 7 Satz 3 genannten Personen im Rahmen einer Abtretungserklärung übertragen.

(9) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über die Bestattung sowie über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

(10) Auf das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden.

(11) Mehrkosten, die der Gemeinde beim Ausheben des Grabes zu einer weiteren Bestattung durch die Entfernung von Grabmalen, Fundamenten und sonstigen Grabausstattungen entstehen, hat der Nutzungsberechtigte zu erstatten, falls er nicht selbst rechtzeitig für die Beseitigung dieser Gegenstände sorgt.

(12) In Wahlgräbern können auf Antrag und mit Zustimmung der Gemeinde auch Urnen beigesetzt (zugebettet) werden. Die Bestimmungen über die Verlängerung des Nutzungsrechtes gelten entsprechend.

§ 13 Urnenreihen- und Urnenwahlgräber

(1) Urnenreihen- und Urnenwahlgräber sind Aschengrabstätten als Urnenstätten in Grabfeldern unterschiedlicher Größe und Gestal-

tung, die ausschließlich der Beisetzung von Aschen Verstorbener dienen.

(2) In einem Urnenreihengrab kann nur eine Urne beigesetzt werden. Urnenreihengräber sowie pflegefreie Urnenrasengräber als Reihengrab können nachträglich in ein Wahlgrab umgewandelt werden. Die Umwandlung kann nur auf Antrag bei der Gemeinde erfolgen. Die Gebühren werden anteilig gemäß der Gebührenordnung berechnet. Die Umwandlung eines gärtnergepflegten Urnenreihengrabes (§10 Abs. 2 f) in ein Wahlgrab ist nicht möglich.

(3) In Urnenwahlgräbern können bis zu 4 Urnen beigesetzt werden. In gärtnergepflegten Urnenwahlgemeinschaftsgräbern (§ 10 Abs. 2 g)) können maximal 2 Urnen beigesetzt werden.

(4) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgräber entsprechend für Urnenstätten.

§ 14 Weitere Bestimmungen für pflegefreie und gärtnergepflegte Grabstätten

(1) Die in § 10 Abs. 2 e-h genannten Grabstätten werden ausschließlich von der Gemeinde gepflegt. Änderungen der Bepflanzungen sind nicht zulässig. Das Ablegen von Grabschmuck wie Blumen, Kerzen, Figuren o.ä. ist nur an den dafür vorgesehenen Ablageorten gestattet. Die Gemeinde ist berechtigt, Grabschmuck ohne vorherige Rücksprache zu entfernen.

(2) Die Pflege der Rasengräber wird von der Gemeinde mit den allgemeinen Rasenflächen des Friedhofs unterhalten. In der Pflege sind außer den laufenden Arbeiten auch die Anlage des Rasens und gegebenenfalls die Auffüllung der Erde bei Senkungen im Laufe der Nutzungszeit enthalten.

(3) Im Gemeinschaftsgrab für fehlgeborene Kinder erfolgt keine individuelle Kennzeichnung der Plätze der einzelnen oder auch gemeinsamen Beisetzungen. Eine zusätzliche Schmückung oder die Errichtung von Grabmalen sind nicht gestattet. Die Pflege und Unterhaltung dieses Gemeinschaftsgrabes erfolgen durch die Gemeinde.

V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen

§ 15 Allgemeiner Gestaltungsgrundsatz

Auf dem Friedhof werden nur Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften eingerichtet. Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage entsprechen.

§ 16 Gestaltungsvorschriften

(1) In Grabfeldern müssen nach Ablauf der Frist in § 18 Abs. 1 Satz 2 Grabmale errichtet werden.

(2) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz, Schmiedeeisen, Edelstahl oder Bronze verwendet werden.

(3) Firmenbezeichnungen dürfen nur unauffällig und nicht auf der Vorderseite des Grabmals angebracht werden.

(4) Auf den Grabstätten sind nicht zulässig: Grabmale, Grabeinfassungen und Grabausstattung

1. mit in Zement aufgesetztem figürlichen oder ornamentalem Schmuck;
2. mit Farbanstrich auf Stein;
3. aus Kunststoffen in jeder Form.

(5) Grabmale für Erdgräber dürfen folgende Maße nicht überschreiten:

1. Höhe über dem angrenzenden Gelände:
1. 150 cm bei Grabmalen aus Naturstein;
2. 180 cm bei Grabmalen aus Holz oder Metall.

2. Breite:

1. 50 cm bei Kindergräbern;
2. 80 cm bei Reihen- und einstelligen Wahlgräbern;
3. 140 cm bei mehrstelligen Wahlgräbern.

3. Außenmaße der Grabeinfassungen:

1. Kindergräber 100 cm x 60 cm;
2. Reihengräber 150 cm x 90 cm;
3. einstellige Wahlgräber 160 cm x 110 cm;
4. mehrstellige Wahlgräber 180 cm x 180 cm.

(6) Grabmale für Urnengräber dürfen folgende Maße nicht überschreiten:

1. Höhe über dem angrenzenden Gelände:
100 cm bei Grabmalen aus Naturstein, Holz oder Metall
2. Breite:
50 cm
3. Außenmaße der Grabeinfassungen der Urnengräber:
90 cm x 60 cm.

(7) Grabmale für gärtnergepflegte Urnengemeinschaftsgräber (§ 10 Abs. 2 g) dürfen folgende Maße nicht überschreiten:

1. Höhe über dem angrenzenden Gelände:
60 cm bei Grabmalen aus Naturstein, Holz oder Metall
2. Breite:
40 cm

Die einzelnen Grabfelder haben eine Abmessung von 90 cm x 60 cm. Es darf keine separate Einfassung angebracht werden.

(8) Grabumfassungen dürfen im Mittel nicht höher als 20 cm über dem angrenzenden Gelände sein. Grabeinfassungen bis maximal 15 cm zählen nicht zur Grabfläche (=Pflanzfläche).

(9) Liegende Grabmale dürfen nur flach oder flach geneigt auf die Grabstätte gelegt werden.

(10) Die Abdeckung der Gräber mit Platten oder sonstigen wasserundurchlässigen Abdeckmaterialien ist nur bis zu einem Anteil von 50% der Pflanzfläche zulässig. Bei Urnengräbern dürfen maximal 70% der Pflanzfläche abgedeckt sein. Bei Überschreitung der Grabeinfassungsmaße gemäß Abs. 8 ist diese Fläche von der Pflanzfläche abzuziehen.

(11) Soweit die Gemeinde Grabzwischenwege in den einzelnen Grabfeldern festlegt, sind diese freizuhalten und dürfen insbesondere nicht durch Grabeinfassungen und Bepflanzungen überdeckt werden.

(12) Die Bepflanzung darf die maximale Höhe des Grabsteins nicht übersteigen.

(13) Die Gemeinde kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung des Friedhofs und im Rahmen von Abs. 1 Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 2 bis 11 und auch sonstige Grabausstattungen zulassen.

§ 17 Weitere Gestaltungsvorschriften für pflegefreie und gärtnergepflegte Grabstätten

(1) Bei pflegefreien Urnenrasengräbern und gärtnergepflegten Urnengartengräbern (§10 Abs. 2 f) werden von der Gemeinde Namens tafeln an einem gemeinsamen Grabmal angebracht. Die Beschriftung darf nur in Form einer Bronzegusstafel (15 x 4 cm) erfolgen. Folgende Aufschrift wird auf den Stelentafeln angebracht: Geburts- und Sterbedatum sowie der vollständige Name. Die Beschaffung erfolgt über die Gemeinde und wird separat abgerechnet.

(2) Bei gärtnergepflegten Urnengemeinschaftsgräbern bestimmt und beauftragt der Nutzungsberechtigte den Grabstein individuell nach den Vorschriften des § 16. Die Unterhaltung obliegt dem Nutzungsberechtigten gemäß § 20.

(3) Für pflegefreie Erdrasengräber (§ 10 Abs. 2 h) gelten zusätzlich folgende Gestaltungsvorschriften:

1. Der Verfügungs- oder Nutzungsberechtigte bestimmt und beauftragt den Grabstein mit Grabplatte, welche flächenbündig mit dem Rasen sein muss, individuell nach den Vorschriften des § 16. Die Unterhaltung obliegt dem o. g. Berechtigten gemäß § 20.
2. Die Platte ist mit dem Grabmal anzubringen und darf im gesamten folgendes Maß nicht überschreiten: Breite 80 cm x Länge 50 cm.

(4) Grabeinfassungen und Anpflanzungen jeder Art sowie Grabausstattungen sind nicht zulässig. Der anlässlich der Bestattung abgelegte Grabschmuck wird 3 Wochen nach der Bestattung entfernt. Nach Ablauf dieser Frist dürfen sonstige Trauergaben lediglich an den dafür vorgesehenen Stellen abgelegt werden. Widerrechtlich abgelegter Grabschmuck wird von der Gemeinde entfernt.

§ 18 Genehmigungserfordernis

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Ohne Genehmigung sind bis zur Dauer von zwei Jahre nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zu einer Größe von 15 x 30 cm und Holzkreuze zulässig.

(2) Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmals und der Einfassung im Maßstab 1:10 beizufügen. Dabei ist das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie die Fundamentierung anzugeben. Soweit erforderlich, kann die Gemeinde Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form verlangen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe auf der Grabstätte verlangt werden.

(3) Die Errichtung aller sonstigen Grabausstattungen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch die Gemeinde. Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.

(5) Die Grabmale sind so zu liefern, dass sie vor ihrer Aufstellung von der Gemeinde überprüft werden können.

§ 19 Standsicherheit

(1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen. Stehende Grabmale dürfen folgende Mindeststärken nicht unterschreiten:

1. bis 0,90 m Höhe: 12 cm
2. bis 1,20 m Höhe: 14 cm
3. bis 1,40 m Höhe: 16 cm
4. ab 1,40 m Höhe: 18 cm.

(2) Grabmale und Grabeinfassungen dürfen nur von fachkundigen Personen (i.d.R. Bildhauer, Steinmetze, Garten- und Landschaftsbauer) errichtet werden.

(3) Die Gemeinde kann in Grabfeldern durchlaufende Betonfundamente als Auflage für die Grabmale einbauen und den Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigten zur Nutzung übergeben.

§ 20 Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabsausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Absperrungen, Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder nach dessen Anhörung das Grabmal oder die sonstige Grabsausstattung zu entfernen. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

§ 21 Entfernung

(1) Grabmale und sonstige Grabsausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde von der Grabstätte entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale (Grabstein, Einfassungen und Fundamente) und die sonstigen Grabsausstattungen (Bepflanzung, Grabschmuck) zu entfernen. Wird diese Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist nicht erfüllt, so kann die Gemeinde die Grabmale und die sonstigen Grabsausstattungen im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz selbst entfernen; § 20 Abs. 2 Satz 5 ist entsprechend anwendbar. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf.

VI. Herrichten und Pflege der Grabstätte

§ 22 Allgemeines

(1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen, unter Einhaltung der Vorschriften zur Mülltrennung, zu entsorgen.

(2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Bei Plattenbelägen zwischen den Gräbern (§ 16 Abs. 10) dürfen die Grabbeete nicht höher als die Platten sein. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen.

(3) Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätte hat der nach § 20 Abs. 1 Verantwortliche zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts.

(4) Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach Belegung hergerichtet sein.

(5) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abzuräumen.
§ 21 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(6) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten sowie im Bereich der pflanzfreien und gärtnergepflegten Grabfelder obliegen ausschließlich der Gemeinde. Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte sowie die Grabpflege tatsächlich vornehmende Personen sind nicht berechtigt, diese Anlagen der Gemeinde zu verändern.

(7) In Grabfeldern ist die Grabfläche zu bepflanzen. Ihre gärtnerische Gestaltung muss den allgemeinen Anforderungen entsprechen und auf die Umgebung abgestimmt werden; nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher sowie das Aufstellen von Bänken.

§ 23 Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§ 20

Abs. 1) auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten von der Gemeinde abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten kann die Gemeinde in diesem Fall die Grabstätte im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabsausstattungen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheids zu entfernen.

(2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Gemeinde den Grabschmuck entfernen. Sie ist zu einer Aufbewahrung nicht verpflichtet.

(3) Zwangsmaßnahmen nach Abs. 1 und 2 sind dem Verantwortlichen vorher anzudrohen.

VII. Benutzung der Leichenhalle

§ 24 Benutzung der Leichenhalle

(1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Verstorbenen bis zur Bestattung. Sie darf nach Anmeldung und Zustimmung der Gemeinde betreten und genutzt werden.

(2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Den Schlüssel erhalten die Angehörigen bei der Friedhofsverwaltung der Gemeinde Hohentengen.

VIII. Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 25 Obhut- und Überwachungspflicht, Haftung

(1) Der Gemeinde obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhut- und Überwachungspflichten. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

(2) Verfügungs- und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofssatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätten entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.

(3) Abs. 2 findet sinngemäß Anwendung auf die nach § 4 zugelassenen Gewerbetreibenden, sowie für deren Bedienstete.

§ 26 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Friedhof entgegen der Vorschrift des § 2 betritt;
2. entgegen § 3 Abs. 1 und 2
1. sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt;

2. die Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt;
3. während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier Arbeiten ausführt;
4. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigtweise betritt;
5. Tiere mitbringt, ausgenommen Assistenzhunde;
6. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablegt;
7. Waren und gewerbliche Dienste anbietet;
8. Druckschriften verteilt;
9. ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen gewerbsmäßig fotografiert;
3. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 4 Abs. 1);
4. als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne oder abweichend von der Genehmigung errichtet (§§ 16, 17, 18) oder entfernt (§ 21);
5. Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 20);
6. lärmt und spielt sowie lagert.

IX. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 27 Alte Rechte

Bei Grabstätten, über die die Gemeinde bei in Kraft treten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungsrechte und Gestaltungsvorschriften für die Grabmale und Grabeinfassungen nach den bisherigen Regelungen.

§ 28 Übergangsvorschrift

Für Urnen, die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung beigesetzt wurden, kann die Ruhezeit von 25 Jahren auf 15 Jahre verkürzt werden. Ein Anspruch auf Rückerstattung der Grabnutzungsgebühr besteht nicht.

§ 29 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.06.2025 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Friedhofssatzung vom 23.12.2009 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

§ 30 Heilungsvorschriften

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:
Hohentengen, 22.05.2025

Florian Pfitscher
Bürgermeister

Deklaratorische Satzungsbekanntmachung

Satzung über das Erheben von Gebühren im Bestattungswesen (Bestattungsgebührenordnung) vom 21.05.2025

Hinweis: Eine Neuveröffentlichung erfolgt lediglich aufgrund der korrekten Darstellung der Heilungsvorschrift nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung (GemO)

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Be-

stattungsgesetz, BestattG) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 21.05.2025 die nachfolgende Bestattungsgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Friedhofs- und Bestattungswesen werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

1. Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet:
 - a) wer die Amtshandlung veranlasst hat oder in dessen Interesse sie vorgenommen wird.
 - b) wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen Kraft Gesetzes haftet.
2. Zur Zahlung der Bestattungsgebühren sind verpflichtet:
 - a) wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt,
 - b) die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder) oder wer die Bestattungskosten nach bürgerlichem Recht zu tragen hat.
3. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

1. Die Gebühr entsteht:
 - a) bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
 - b) bei Bestattungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung und bei Grabnutzungsgebühren mit dem Verleihen des Nutzungsrechtes.
2. Die Verwaltungsgebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner, die Grabnutzungsgebühren für Wahlgräber mit dem Aushändigen der Urkunden über die Verleihung des Nutzungsrechtes und die übrigen Bestattungsgebühren einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 4

Verwaltungsgebühren

1. Verwaltungsaufwand für die Bestattung 35 €
 2. Genehmigung zum Aufstellen und Verändern eines Grabmales 30 €
 3. Genehmigung zum Ausgraben, Umbetten oder Tieferlegen von Verstorbenen, Gebeinen und Urnen 75 €
 4. Wiederverleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten oder Einebnen einer Grabstätte 35 €
 5. Veranlassung der Wiederherstellung der Standsicherheit von Grabmalanlagen 15 €
- Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührenordnung) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend Anwendung.

§ 5

Grabnutzungsgebühren

(I.) Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Überlassung eines Reiheneinzelgrabes

	ab 01.06.25	ab 01.01.27	ab 01.01.29
1.1 Erdreihengräber			
1.1.1 für Personen nach Vollendung des 10. Lebensjahres	1.293 €	1.478 €	1.663 €
1.1.2 für Personen vor Vollendung des 10. Lebensjahres	680 €	778 €	875 €
1.1.3 Gemeinschaftsgrab für Tot- und			

Fehlgeburten	280 €	300 €	320 €
1.1.4 Erdrasengrab (pflegefrei)	1.645 €	1.880 €	2.115 €
1.2 Urnenreihengrab			
1.2.1 Urnenreihengrab	671 €	766 €	862 €
1.2.2 Urnengartengrab (gärtnergepflegt)	884 €	1.010 €	1.137 €
1.2.3 Urnenrasengrab (pflegefrei)	826 €	944 €	1.062 €

2. Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten (Wahlgräber)

	ab	ab	ab
	01.06.25	01.01.27	01.01.29
2.1 Erdwahlgräber			
2.1.1 Wahleinszelgrabfläche	2.626 €	3.001 €	3.377 €
2.1.2 Wahldoppelgrabfläche	3.153 €	3.603 €	4.054 €
2.1.3 Erdrasengrab (pflegefrei)	2.843 €	3.250 €	3.656 €
2.2 Urnenwahlgräber			
2.2.1 Urnenwahlgrab	983 €	1.124 €	1.264 €
2.2.2 Urnengartenwahlgrab (gärtnergepflegt)	1.308 €	1.495 €	1.682 €
2.2.3 Urnengemeinschaftswahlgrab (gärtnergepflegt)	1.127 €	1.288 €	1.449 €
2.2.4 Urnenrasenwahlgrab (pflegefrei)	1.050 €	1.200 €	1.350 €

(II.) Verlängerung des Nutzungsrechts je Stelle und Jahr	ab	ab	ab
	01.06.25	01.01.27	01.01.29
3.1 Erdwahlgräber			
3.1.1 Wahleinszelgrabfläche	105 €	120 €	135 €
3.1.2 Wahldoppelgrabfläche	145 €	166 €	187 €
3.1.3 Erdrasengrab (pflegefrei)	114 €	130 €	146 €
3.2 Urnenwahlgräber			
3.2.1 Urnenwahlgrab	66 €	75 €	84 €
3.2.2 Urnengartenwahlgrab (gärtnergepflegt)	87 €	100 €	112 €
3.2.3 Urnengemeinschaftswahlgrab (gärtnergepflegt)	75 €	86 €	97 €
3.2.4 Urnenrasenwahlgrab (pflegefrei)	70 €	80 €	90 €

Für die in Ziffer 2 genannten Wahlgräber werden bei erneutem Erwerb des Nutzungsrechts die Gebühren nach Ziffer 3.1 und 3.2, jedoch aus der zu diesem Zeitpunkt gültigen Fassung der Bestattungsgebührenordnung in Ansatz gebracht. Angefangene Jahre werden voll gerechnet.

§ 6 Bestattungsgebühren

1.1. Erdbestattung	
1.1.1 von Personen nach Vollendung des 10. Lebens-Jahres	628 €
1.1.2 von Personen vor Vollendung des 10. Lebensjahres	419 €
1.1.3 von Tot- und Fehlgeburten	139 €
1.1.4 für die Sargbestattung als Tieferlegung	157 €
1.2 Urnenbestattung	
1.2.1 Urnenbeisetzung im Urnengrab/Erdwahlgrab	279 €
1.3 Sonderfälle, Aus- und Umbettungen	
1.3.1 Ausbettung Sarg zur Überführung nach auswärts von Personen nach Vollendung des 10. Lebensjahres	1.257 €
1.3.2 Ausbettung Sarg zur Überführung nach auswärts von Personen vor Vollendung des 10. Lebensjahres	838 €
1.3.3 Ausgrabung einer Aschenurne zur Überführung nach auswärts	559 €
1.3.4 Umbettung Sarg innerhalb des Friedhofes von Personen nach Vollendung des 10. Lebensjahres	2.515 €
1.3.5 Umbettung Sarg innerhalb des Friedhofes von Personen vor Vollendung des 10. Lebensjahres	1.677 €
1.3.6 Umbettung einer Aschenurne innerhalb des Friedhofes	1.118 €
1.3.7 Für die Wiederbestattung überführter Verstorbener und Aschen sind analog die Bestattungsgebühren nach Ziffer 1.1 anzuwenden.	

1.4 Für Bestattungen an Samstagen wird ein Zuschlag zu Ziffer 1.1.1 bis Ziffer 1.1.4 und Ziffer 1.2.1 von je 30 % erhoben. An Feiertagen und Sonntagen finden keine Bestattungen statt.

§ 7

Benutzungsgebühren

1.1 Für die Benutzung der Leichenhalle	173 €
1.2 Benutzung der Kühlzelle pro angefangener Tag	75 €
1.3 Mitwirkung bei der Beerdigung, je Mann	81,45 €
1.4 Für die Bestattung anderer Verstorbener (Auswärtige) i.S. des § 1 Absatz 1 Satz 3 und 4 der Friedhofs- und Bestattungsordnung wird ein Zuschlag von 50 % des jeweiligen Gebührensatzes der §§ 5, 6 und 7 erhoben.	
1.5 Sonstige nicht erfasste Leistungen werden nach dem tatsächlich entstandenen Aufwand berechnet.	

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Juni 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs-gebührenordnung vom 20.12.2001 außer Kraft.

Ausgefertigt:
Hohentengen, den 22.05.2025
gez. Pfitscher, Bürgermeister

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Starkregenrisikomanagement – Bürgerinformationsveranstaltung am Dienstag den 25.11.2025 um 19.00 Uhr

Die Gemeindeverwaltung Hohentengen führt für das gesamte Gemeindegebiet das sog. Starkregenrisikomanagement nach Leitfaden des Landes Baden-Württemberg durch. Veranlasst wurde dieses, vom Land mit 70% der Untersuchungskosten geförderte Programm durch Katastrophenereignisse wie z.B. das in Braunsbach 2016. Dieses und auch die aktuellen Ereignisse zeigen eine neue Dimension von Überflutungsgefahren auch außerhalb von Gebieten mit Fließgewässern. Es zeigt sich auch, dass solche Ereignisse generell überall auftreten können und vor allem dann in einer Katastrophe enden, wenn niemand auf diese Gefahren wirklich vorbereitet ist. Und hier steckt auch eines der Hauptprobleme bei Starkregen, nämlich das der sehr kurzen bzw. von keinen Vorwarnzeiten. Das Starkregenrisikomanagement ist nun dafür gedacht, allen Akteuren die notwendigen Informationen an die Hand zu geben. Die Starkregengefahrenkarten zeigen beispielsweise, wo welche Fließwege zu erwarten sind und wo diese wie tief und mit welcher Geschwindigkeit auftreten können. Ebenso wird eine Aussage über evtl. Gefahren durch Bodenerosion gegeben. Eine weitere Karte zeigt z.B. die wichtigsten zu schützenden Güter (Infrastruktur, Versorgungseinrichtungen, soziale Einrichtungen usw.). Damit ist auf Grundlage von Modellrechnungen eine Vorbereitung möglich.

Ein wichtiger Teil des Starkregenrisikomanagement ist die Informationsvorsorge.

Diese ist speziell für Privatpersonen, Gewerbetreibende usw. gedacht. Hintergrund dabei ist der im Wassergesetz verankerte Eigenschutz (Jedermannspflicht). Um diesen überhaupt sinnvoll zu

ermöglichen, stellt die Gemeindeverwaltung im Zuge der Informationsvorsorge die Starkregengefahrenkarten öffentlich zur Verfügung. So wird jeder Bürger in die Lage versetzt, für sich selbst adäquate Vorsorgemaßnahmen durchzuführen bzw. durchführen zu lassen. Die Gemeindeverwaltung unterstützt sie dabei gerne.

Ein erster und sehr wichtiger Schritt dafür ist die Bürgerinformationsveranstaltung. Diese dient primär dazu, jeden Bürger in die Lage zu versetzen, die Karten zu verstehen und damit auch richtig interpretieren und seine Gefahrenlage einordnen zu können. Ebenso werden rechtliche Aspekte, sowie mögliche Schutzmaßnahmen erläutert.

Die Karten werden an diesem Tag öffentlich gezeigt und die Bürger erhalten die Möglichkeit, mit den anwesenden Fachleuten ihre individuellen Fragen zu besprechen.

Das erwartet Sie in der Bürgerinformationsveranstaltung:

- Informationen rund um Starkregen: Was unterscheidet diesen von anderen Ereignissen
- Wo ist der Unterschied zwischen Überflutungen durch Starkregen und Überflutungen durch Bach- oder Flusshochwasser und
- warum ist diese Unterscheidung überhaupt wichtig
- Wie entstehen die Überflutungssimulationen
- Wie komme ich an Informationen ob ich persönlich betroffen bin und wie interpretiere ich die dargestellten Überflutungen
- Wie kann ich mich als Betroffener effektiv davor schützen
- Rechtliche Aspekte zu dem Themenkomplex
- Wo lauern Gefahren
- Was sollte ich in keinem Fall im Hochwasserfall tun
- Fragerunde

Die Bürgerinformationsveranstaltung findet am Dienstag, 25.11.2025, um 19.00 Uhr statt.

Der Veranstaltungsort wird in Abhängigkeit von der Anzahl der Besucher noch festgelegt und veröffentlicht.

Wir bitten daher um **Voranmeldung bis 14.11.2025** unter info@hohentengen-online.de bzw. Tel. 07572/7602-0.

ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNG nach VOB

Auftraggeber: Gemeinde Hohentengen, 88367 Hohentengen

Bauvorhaben:

Abbruch Schule und Neubau eines 3-gruppigen Kinderhauses
Sanierung Dorfgemeinschaftshaus

Art/Umfang der Leistung:

Abbrucharbeiten

Abbruch eines bestehenden Schulgebäudes in Massivbauweise, teilunterkellert. Eingeschossige Bauweise mit Satteldach, Kubatur ca. 3300 m³

Ausführungszeitraum: 18.01.2026 – 27.02.2026

Ablauf der Angebotsfrist und Eröffnungstermin:

28.11.2025, 11:00 Uhr

Bindefrist: 24.12.2025

Art/Umfang der Leistung:

Rohbauarbeiten

Herstellung eines tragfähigen Baugrunds einschließlich Erdarbeiten. Fundamente, Bodenplatte und umlaufender Sockel in Stahlbeton in Teilbereichen Sichtqualität. Ab OK Sockel wird das Gebäude als Holzbau errichtet (nicht Teil der Rohbauarbeiten). Abmessungen Bodenplatte LxB: ca. 55 m x 19 m

Umbau Dorfgemeinschaftshaus

Ausführungszeitraum: 09.03.2026 – 26.06.2026

Ablauf der Angebotsfrist und Eröffnungstermin:

08.12.2025, 11:00 Uhr

Bindefrist: 19.01.2026

Die Vergabeunterlagen werden elektronisch zur Verfügung gestellt unter:

Abbrucharbeiten: <https://www.subreport.de/E67678897>

Rohbauarbeiten: <https://www.subreport.de/E84499431>

Angebotsabgabe: elektronisch

Adresse für elektronische Angebote:

Abbrucharbeiten: <https://www.subreport.de/E67678897>

Rohbauarbeiten: <https://www.subreport.de/E84499431>

Angebotsprache: Deutsch

Sicherheitsleistungen:

entspricht Nr. 8 Besondere Vertragsbedingungen – KEV 116.1 (B) BVB

Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen:

nach § 16 VOB/B, den Besonderen und Zusätzlichen Vertragsbedingungen

Nachprüfungsstelle: Landratsamt Sigmaringen

Verlangte Nachweise für die Beurteilung der Eignung des Bieters:

Mit dem Angebot einzureichen: Nachweis der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit gem. § 6a Abs. 2 VOB/A; Näheres siehe Nr. 3.1 und 3.2 Aufforderung zur Angebotsabgabe (KEV 110.1 (B) A) Verpflichtungserklärung Mindestlohn nach §§ 4 und 5 LTMG mit Vordruck KEV 179.3

Der gesamte Bekanntmachungstext kann im Internet unter www.hohentengen-online.de/de/aktuelles/aus-schreibungen eingesehen werden.

Gemeinde Hohentengen

Pfitscher, Bürgermeister

Lehrschwimmbad Hohentengen

Unser Lehrschwimmbecken bei der Göge-Grundschule hat **jeden Dienstag**, außer wenn Schulferien sind, geöffnet.

• Kinder und Schüler	17.00 – 19.00 Uhr
• Erwachsene	19.00 – 21.00 Uhr

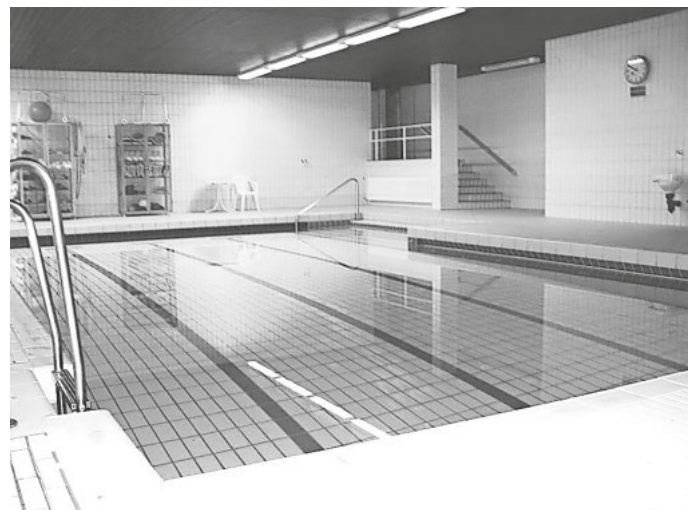
Die Eintrittspreise für unser Lehrschwimmbad:

Der Eintrittspreis beträgt je Badebesuch für

• Kinder bis einschließlich 5 Jahren	1,50 Euro
• Kinder ab 6 Jahren bis einschl. 17 Jahren	2,00 Euro
• Erwachsene	2,50 Euro

Bürgermeisteramt

Rechnungsamt



Hochwertiges LED-Beleuchtungssystem für die Feuerwehr von der SV SparkassenVersicherung

Die SV SparkassenVersicherung und SV Kommunal fördern seit vielen Jahren die Feuerwehren. Dabei haben die Feuerwehr und der Versicherer stets den Schutz und die Rettung von Menschenleben im Blick, aber natürlich auch die Gebäuderettung und die Verhütung von Schäden. Jubiläumsprämien, Zuschüsse zu Brandschutzkoffern und vor allem innovative Feuerwehrausrüstung fallen unter die Förderungen der letzten Jahre.

Nicht jedes Feuerwehrfahrzeug verfügt über tragbare Scheinwerfer. Daher stellen die SV SparkassenVersicherung / SV Kommunal den bei der SV SparkassenVersicherung versicherten Kommunen über den Versicherungsschutz KRISTALL jeweils ein kostenloses LED-Beleuchtungssystem zur Verfügung. Hiermit soll die Einsatzfähigkeit der Feuerwehren gestärkt und der kommunale Haushalt entlastet werden.



Die Gemeinde Hohentengen hat durch Bürgermeister Florian Pfitscher und Feuerwehrkommandant Marco Lutz bereits in den letzten Tagen dieses LED-Beleuchtungssystem kostenfrei im Wert von ca. 1.100 EUR durch Frau Carolin Höhnle von der SV SparkassenVersicherung in Empfang nehmen können.

Frau Carolin Höhnle von der SV SparkassenVersicherung / SV Kommunal erläuterte hierzu:

„Die Aufgaben der Feuerwehren werden immer vielseitiger und anspruchsvoller. Daher haben sich die SV SparkassenVersicherung und die SV Kommunal entschlossen, die Feuerwehren mit einem weiteren, hochwertigen Ausrüstungsgegenstand zu unterstützen: Einem tragbarem LED-Beleuchtungssystem des Herstellers *Rosenbauer*, welches mit Akku betrieben wird. Die multifunktionalen LED-Beleuchtungssysteme kommen immer dann zum Einsatz, wenn es mit der Lichtversorgung schwierig wird. Bei Einsätzen, bei denen die Stromversorgung eine Herausforderung ist (z. B. bei Hochwasser) und in unwegsamem Gelände (z. B. im Wald, auf Dächern), schaffen diese akkubetriebenen, leistungsstarken Geräte Abhilfe. Einsatzstellen können mit den LED-Handscheinwerfern ohne zusätzliche Stromquellen optimal ausgeleuchtet werden.“

Die SV SparkassenVersicherung plant, bis 2026 über 800 versicherte Kommunen mit einem kostenlosen LED-Beleuchtungssystem auszustatten - sie investiert damit erneut fast eine Millionen Euro in diese Maßnahme der Feuerwehrförderung.

Informationen für Bauherren – Umgang mit Niederschlagswasser

Für Bauherren besteht bei Neu- und Erweiterungsbauten seit einigen Jahren die Verpflichtung, das auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser schadlos zu beseitigen. Das bedeutet, dass Regenwasser von Dach- und Hofflächen etc. nicht wie früher einfach in den Ortskanal eingeleitet werden darf. Es muss stattdessen auf dem Grundstück versickert werden oder – wenn die Möglichkeit

hierzu besteht – in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden. Auf diese Weise bleibt der hier anfallende Regen für die Neubildung von Grundwasser erhalten. Außerdem werden die Abwasserentsorgungseinrichtungen nicht mit sauberem Wasser „belastet“.

Zur sogenannten schadlosen Beseitigung sind in der Regel auf dem Grundstück Sickermulden anzulegen. In diesen Mulden wird das Regenwasser über eine mindestens 30 cm starke mit Rasen bewachsene Oberbodenschicht versickert, so dass mögliche Verunreinigungen herausgefiltert werden. Zur Vermeidung von Verunreinigungsschäden an eigenen oder fremden Gebäuden ist ein ausreichender Abstand der Mulde zu diesen einzuhalten.

Oftmals zeigt sich, dass beim Anlegen der Sickeranlagen verschiedene Fragestellungen auftauchen. Wir empfehlen, bei Unklarheiten vor Umsetzung der Maßnahme mit der Gemeindeverwaltung Kontakt aufzunehmen. Wir beraten gerne dazu. Auf diese Weise können böse Überraschungen, welche auch Auswirkungen auf die Abwassergebühr haben können, vermieden werden. Informationen erhalten Sie auf dem Rathaus bei Herrn Bea, Tel. 07572/7602-213, bea@hohentengen-online.de oder Frau Stulp, 07572/7602-304, stulp@hohentengen-online.de.

Übungen der Bundeswehr

Vom **07.11. bis 09.11.2025** und vom **11.11. bis 13.11.2025** finden Übungen der Bundeswehr auf den Gemarkungen Hohentengen/Mengen/Scheer statt.

Wir bitten die Bevölkerung um Beachtung und besondere Vorsicht.

Sanierung der Ortsdurchfahrt Völkofen

Neu geschaffene Gehwege sind keine Parkplätze

Seit wenigen Tagen ist der erste Teilabschnitt der sanierten Tafertsweiler Straße in der Ortsdurchfahrt Völkofen für den Verkehr freigegeben. Im kommenden Frühjahr werden die Arbeiten im weiteren Verlauf bis zum Ortsausgang Richtung Birkhöfe fortgesetzt. Während dieser Zeit wird die Tafertsweiler Straße dann nochmals für den Verkehr vollständig gesperrt sein.

Mit der sanierten Straße erhalten die Bürgerinnen und Bürger von Völkofen endlich einen durchgängigen Gehweg entlang der Ortsdurchfahrt. Dadurch wird die Sicherheit für Fußgänger und auch junge Fahrradfahrer deutlich erhöht. Allerdings gelingt dies nur, wenn die Gehwege auch durchgängig benutzt werden können.

Leider war in den letzten Tagen immer wieder festzustellen, dass die Gehwege zum Parken benutzt werden. Eine Unart, die leider viel zu oft auch an anderen Stellen im Gemeindegebiet praktiziert wird. Fußgänger sind dann oftmals gezwungen auf die Fahrbahn auszuweichen. Insbesondere wenn der Fußgänger hinter einem geparkten Fahrzeug auf die Straße tritt, kann dies zu gefährlichen Situationen führen, weil er von einem heranfahrenden Fahrzeug erst sehr spät erkannt wird.

Wir weisen in diesem Zusammenhang daher darauf hin, dass das Parken auf Gehwegen nicht gestattet ist. Hingegen zulässig ist das Halten und Parken am rechten Fahrbahnrand, sofern eine ausreichende Restfahrbahnbreite von 3,05 m frei bleibt. Einschränkungen hiervon bestehen unter anderem an unübersichtlichen Stellen, im Kurven- und Kreuzungsbereich sowie vor Grundstücksein- und -ausfahrten (Bordsteinabsenkungen) und über Schachtdeckeln.

Freiwillige Feuerwehr Hohentengen – Altersabteilung

Am Mittwoch, 15.10.2025 besuchte die Altersabteilung der freiwilligen Feuerwehr Hohentengen die Firma MALUTEC Hohentengen. Geführt und informiert wurde von Marco Lutz, einem der Betriebsinhaber. 1989 wurde der Metallverarbeitende Betrieb von seinem Vater in einer Garage gegründet. Später wurde der jetzige Betrieb in

Hohentengen aufgebaut.

Lohnfertigung und Lieferung beinhaltet Teile für z. B. Windkraft, Bergwinden, Hafenkräne, z. B. Liebherr.

Bearbeitet werden alle Metalle, Aluminium und Kunststoffe.

Der Betrieb ist mit Vertrauen in Präzision ein bekannter Partner und arbeitet bis 0,5 Mü genau, wenn erforderlich. Prüfung mit Ultraschall von Materialien ist selbstverständlich. Bauteile durchlaufen mehrere Maschinen und werden bei Bedarf 5-achsig bearbeitet. Roboter Automation Fertigung von z. B. Laufwagen und mehreren Kleinteilen. Der Computer Spezialist war für uns ältere Menschen mit seinen Fähigkeiten am PC ein Wunder der Superlative.

Zum Abschluss der Führung lud Marco Lutz in die Florianstube zu einem kleinen Umtrunk ein.

Herzlichen Dank an die Firma MALUTEC für die lehrreiche Führung durch den Betrieb!

Leiter der Altersabteilung
Walter Schlegel

Landratsamt Ravensburg
Gemeinsame Dienststelle Flurneuordnung
der Kreise Ravensburg, Bodenseekreis, Sigmaringen
Friedhofstraße 3 in 88212 Ravensburg
E-Mail: vf@rv.de / Telefon: 0751-85-4410

Einladung zum Seminar über Flurneuordnung und Landentwicklung

Das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung führt in Zusammenarbeit mit dem Landesbauernverband in Baden-Württemberg e.V.

am 9. und 10. Februar 2026

in der Schwäbischen Bauernschule Bad Waldsee, Frauenbergstraße 15, 88339 Bad Waldsee ein Seminar zur Flurneuordnung und Landentwicklung durch.

Wesentliche Inhalte sind:

- der Ablauf von Flurneuordnungsverfahren und die Verfahrensarten
- die Finanzierung der Flurneuordnungsverfahren
- die Aufgaben und Möglichkeiten der Teilnehmer und der Teilnehmergemeinschaft
- die Möglichkeiten zur Realisierung von Infrastrukturmaßnahmen und
- die Zielsetzungen der Landentwicklung und Landespflege

Im Auftrag des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung laden wir Sie als Vorstandsmitglieder/innen von Teilnehmergemeinschaften, Grundstückseigentümer, Landwirte, sowie Gemeinderäte und Mitarbeiter der Kommunen ein, an dem Seminar teilzunehmen.

Die Teilnehmer/innen erhalten unentgeltlich Verpflegung und Unterkunft.

Interessenten werden gebeten, sich bei der Unteren Flurbereinigungsbehörde (Kontakt siehe oben) für das Seminar anzumelden.

Weitere Informationen zum Seminar finden Sie unter:
<https://www.lgl-bw.de> unter Veranstaltungen oder bei der o.a. Dienststelle.

gez. Obermeister

Geplante Gas-Netzerweiterung Hohentengen



Mühlenstraße – Beizkofer Straße – An der Ostrach

Die Netze-Gesellschaft Südwest mbH erweitert in den o.g. Straßen das Gasnetz Hohentengen.

Die Tiefbauarbeiten erfolgen im Bereich der Mühlenstraße - Einmündung Küfergasse südwärts mit Querung der Beizkofer Straße bis An der Ostrach Hs. 4.

Es ist geplant mit den Tiefbauarbeiten in der KW 45/ 2025 zu beginnen. Die Fertigstellung und Inbetriebnahme dieser Leitung ist Ende November 2025 geplant.

Durch diese Arbeiten sind Einschränkungen hinsichtlich der Benutzung der Zufahrtswege zu den Grundstücken nicht zu vermeiden. Die ausführenden Unternehmen werden auf jeden Fall versuchen, diese Einschränkungen auf ein notwendiges Minimum zu beschränken.

Interessenten im Bereich der Baumaßnahme können gerne einen Termin für ein unverbindliches Beratungsgespräch unter 07393 958-299 oder per Mail unter hausanschluss@netze-suedwest.de vereinbaren.



CHRISTLICHE SOZIALSTIFTUNG HOHENTENGEN

„Die Bürgerstiftung der Göge“

Der SozialPunkt lädt ein:

Montag, 10.11.2025

14:00 Uhr

„Auf a Schwätzle“ im Alten Amtshaus.

Bei Kaffee & Kuchen wird gschwätzt, gesungen und gelacht. Man kann etwas vortragen, handarbeiten oder ein Tischspiel spielen und ganz einfach in Gesellschaft die Zeit genießen.

Mittwoch, 12.11.2025

09:00 Uhr

Gottesdienst mit anschließendem Treff bei Kaffee & Weißbrot im Alten Amtshaus.

Heilig's Blechle!*

Fahrer und Begleitpersonen gesucht

Sie wissen, wo's lang geht und sitzen gerne am Steuer? Für unser Team suchen wir ehrenamtliche Fahrer und Begleitpersonen, die mittwochs oder montags mit unserem Göge-Mobil Fahr- oder Begleitdienste übernehmen können.

Was ist Ihre Aufgabe?

Zusammen mit einer Begleitperson holen Sie unsere Mitbürgerinnen und Mitbürger ab, die selber nicht mehr mobil sein können. Sie fahren sie wöchentlich am Mittwoch zum Gottesdienst oder 14-tägig am Montag zu unserem Schwätzle am Nachmittag – und wieder zurück. Dabei sind Sie herzlich willkommen, sich bei uns im Alten Amtshaus bei Kaffee und leckerem Zopfbrot zu stärken.

Sind Sie dafür geeignet?

Die Fahr-/Begleitdienste sind grundsätzlich für alle geeignet. Sie sollten Mittwochvormittag oder Montagnachmittag Zeit haben. Wir haben mehrere Personen im Team, so dass sich die Teams auch abwechseln können.

Was brauchen Sie dafür?

Alles, was sie dafür benötigen, ist eine gültige Fahrerlaubnis.

Haben Sie Interesse?

Wenn das eine passende Aufgabe für Sie wäre und Sie gerne Teil unseres sympathischen und wertschätzenden Teams sein wollen, freuen wir uns auf Ihren Anruf. Bitte melden Sie sich gerne im SozialPunkt-Büro. Die Kontaktdaten finden Sie am Ende des Artikels.

*Des isch unser Bussle. Mir saget drzua au liebevoll „Göge-Mobil“.

Gut zu wissen:



Sie haben ein Anliegen? Termine sind nach Absprache gerne auch außerhalb der Öffnungszeiten möglich.

**„WENN EIN WUNDER AUF DER WELT GESCHIEHT,
GESCHIEHT'S DURCH LIEBEVOLLE,
TREUE HERZEN.“**

Johann Wolfgang von Goethe

SozialPunkt

Bürozeiten:

Montag – Freitag, 10.00 – 11.00 Uhr

SozialPunkt Göge

Hauptstr. 6

88367 Hohentengen

Tel. 07572 4 95 88 10

E-Mail: buero@sozialpunkt-goege.de



LANDRATSAMT SIGMARINGEN

Geschwindigkeitsbeschränkung auf der B 32 in Scheer wird ausgeweitet

Die Verkehrsbehörde des Landratsamts Sigmaringen hat auf Antrag der Stadt Scheer die bestehende Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 Kilometer pro Stunde im Bereich der B 32 (Sigmaringer Straße) von der Donaubrücke bis zum Ortseingang ausgeweitet. Von Sigmaringendorf kommend gilt damit ab dem Ortsschild von Scheer ganztags Tempo 30. Die Schilder wurden noch während der Sperrung der B 32 aufgestellt.

Die Maßnahme dient zum einen dem Schutz der Anwohnerinnen und Anwohner vor Verkehrslärm. So wird die viel befahrene Ortsdurchfahrt täglich von rund 11.000 Fahrzeugen genutzt. Zum anderen verlaufen an diesem Streckenabschnitt der Schulweg zur Grundschule und die Wege zu den Bushaltestellen Donaubrücke. Dort sind täglich viele Kinder und Jugendliche zu den weiterführenden Schulen unterwegs. Somit trägt die Ausdehnung der Geschwindigkeitsbeschränkung auch zu mehr Verkehrssicherheit bei.

Fachtagung in Friedberg richtet sich an Betriebe mit Schweinehaltung

Im Dorfgemeinschaftshaus Friedberg in Bad Saulgau findet am Montag, 17. November, um 19.00 Uhr eine Fachtagung für Betriebe mit Schweinehaltung statt. Dabei geht es unter anderem um den aktuellen Stand und die Zukunft des Bundesprogramms sowie die Aufgaben eines Bündlers. Weitere Themen sind aktuelle Fragen zur Fütterung und Optimierung der Fruchtbarkeit, der zukünftige Schweinemarkt und Anforderungen an die Haltungsform.

Veranstalter der Fachtagung sind die Vereine landwirtschaftlicher Fachschulabsolventen sowie die Fachbereiche Landwirtschaft der Landratsämter Sigmaringen und Biberach. Die Tagung findet statt im Dorfgemeinschaftshaus Friedberg, Steigstraße 14/1 in 88348 Bad Saulgau. Für die Teilnahme ist bis Montag, 10. November, eine Anmeldung über den Veranstaltungskalender des Landkreises Sigmaringen unter www.landkreis-sigmaringen.de/veranstaltungen im Internet beziehungsweise über untenstehenden QR-Code erforderlich.



Gabriele Gildeggen liest in Meßkirch aus ihrem neuen Buch „Der Traum vom Bauernhof“

Passend zur aktuellen Sonderausstellung „LandLeben – Mensch. Natur. Heimat“ in der Kreisgalerie Schloss Meßkirch stellt Gabriele Gildeggen am Dienstag, 18. November, um 19.00 Uhr ihr frisch im Gmeiner Verlag erschienenen Buch vor: „Der Traum vom Bauernhof. Von der Stadt aufs Land in ein neues Leben“. Der Eintritt ist frei. Kann man mit Mitte 40 sein Leben komplett verändern, ein schickes Stadthaus gegen ein altes Bauernhaus tauschen, statt Werbekonzepte zu entwickeln das Bauhandwerk ausüben und Sportwagen statt Traktor fahren? Man kann! Gabriele Gildeggen beschreibt kurzweilig und spannend den Weg von der Großstadt aufs Land. In Anekdoten erzählt sie von ihren Erlebnissen, lustige und skurrile Alltagsabenteuer inklusive.

Über holzfinder.de lässt sich Brennholz bequem online bestellen

Im Landkreis Sigmaringen gibt es nun eine einfache Möglichkeit, hochwertiges Brennholz aus heimischen Wäldern über das Internet zu kaufen. Der neue Online-Shop „holzfinder.de“ ermöglicht es Brennholzkunden, bequem von zu Hause aus ihr Brennholz auszusuchen. Erreichbar ist das Brennholzportal „Holzfinder“ über die Internetadresse holzfinder.de.

Der Online-Shop bietet einen Überblick über alle relevanten Informationen zu den verfügbaren Brennholzlern. Neben detaillierten Angaben zu Baumart, Menge und Preis sind auch Fotos des angebotenen Brennholzes verfügbar. Nach dem Abschluss der unkomplizierten Bestellung wird eine Rechnung erstellt. Sobald diese beglichen ist, kann das Holz aus dem Wald abgeholt werden. Im Sortiment von „holzfinder.de“ wird sogenanntes „Brennholz lang“ angeboten. Dieses Holz liegt an Waldwegen und muss vom Käufer selbst in handliche Stücke gesägt und gespalten werden.

Für die fachgerechte Aufarbeitung des Holzes ist ein von der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) anerkannter Motorsägen-Grundlehrgang des Moduls A erforderlich. Darüber hinaus müssen die persönliche Schutzausrüstung sowie sämtliche eingesetzten Geräte und Maschinen den geltenden allgemeinen Geschäftsbedingungen entsprechen.

Der „Holzfinder“ ergänzt die bestehenden lokalen Einkaufsmöglichkeiten für Brennholz bei den Städten und Gemeinden. Denn auch weiterhin wird es die Möglichkeit geben, Brennholz über die üblichen Bestellformulare oder bei einer Brennholzversteigerung zu erwerben.



Schadstoffmobil nimmt kostenfrei Problemabfälle aus den Haushalten entgegen

Das Schadstoffmobil der Kreisabfallwirtschaft ist noch **bis Samstag, 15. November**, im Kreisgebiet unterwegs. Mit der Sammelaktion sollen Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit bekommen, ihre Problemabfälle kostenfrei und umweltgerecht zu entsorgen.

Beim Schadstoffmobil **abgegeben werden können** Reste von Reinigungsmitteln, Unkrautbekämpfungs- und Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel, Spraydosen mit Restinhalten, Imprägniermittel, Photochemikalien, Wachse, Schmierfette, Kleber, Säuren, Laugen, Salze, Quecksilber, lösungsmittelhaltige Farben und Lacke in flüssigem Zustand, Beizmittel, Lösungsmittel, Leuchtstoffröhren, Energiesparlampen, Batterien aller Art (maximal drei Starterbatterien pro Haushalt) sowie andere schadstoffhaltige Stoffe, die nicht in den Restmülleimer oder ins Abwasser gehören.

Nicht angenommen werden lösungsmittelfreie Farbreste wie Dispersionsfarben oder Abtönfarben, aber auch sonstige ausgetrocknete Farb- und Lackreste. Diese sind im ausgetrockneten Zustand über den Restmüll zu entsorgen. Ebenfalls nicht angenommen werden Altöle, Kühlgeräte, Fernseher, PC-Monitore sowie Problemstoffe beziehungsweise gewerblicher Sondermüll. Für Altöle besteht

eine Rücknahmepflicht der Verreiber. Kühlgeräte, Fernseher und PC-Monitore nehmen die Entsorgungsanlage Ringgenbach, der Recyclinghof in Bad Saulgau und die ehemalige Umladestation in Gammertingen kostenlos entgegen.

Starterbatterien werden zwar bei der Schadstoffsammlung angenommen, können aber auch bei jeder Verkaufsstelle für Starterbatterien abgegeben werden. Gemäß der Batterieverordnung sind Verreiber, die schadstoffhaltige Starterbatterien an Endverbraucher abgeben, dazu verpflichtet, diese auch unentgeltlich zurückzunehmen. Ebenso kann beim Kauf einer neuen Starterbatterie eine gebrauchte Batterie abgegeben werden. **Gerätebatterien** können kostenlos auch bei jeder Verkaufsstelle sowie auf den Recyclinghöfen im Landkreis abgegeben werden. **Lithiumhaltige Batterien** nehmen die Recyclinghöfe im Landkreis Sigmaringen und die Entsorgungsanlage Meßkirch-Ringgenbach ebenfalls entgegen.

Fragen zu Problemstoffen und zum Schadstoffmobil beantworten die Mitarbeitenden der Abfallberatung gerne unter der Telefonnummer 07571 102-6677 oder per E-Mail an abfallberatung@irasig.de. Weitere Informationen gibt es in der Abfall-App der Kreisabfallwirtschaft und auf der Internetseite des Landkreises unter www.landkreis-sigmaringen.de.

Die noch ausstehenden Termine für die Problemstoffsammlung im Überblick:

Freitag, 7. November

16.15 – 17.00 Uhr Hohentengen Bauhof, Mengener Straße 4

Samstag, 8. November

08.30 – 09.30 Uhr Herbertingen Bauhof

Freitag, 14. November

13.00 – 13.45 Uhr Mengen Bauhof, Vorplatz



KATH. KINDERGARTEN ST. MARIA HOHENTENGEN

Tag der offenen Tür

Am Freitag, 24.10.2025 fand im Kindergarten der Tag der offenen Tür statt. Es bestand die Möglichkeit unsere Räumlichkeiten zu besichtigen, das Team kennenzulernen, Infos zur Anmeldung und zur Platzvergabe zu erfahren.

Unter den zahlreichen Besuchern konnten wir auch Herrn Bürgermeister Pfitscher begrüßen. Ebenso waren die Trägervertreterinnen Frau Lerner und Frau Zimmermann anwesend. Im Rahmen unserer Kooperation mit der Grundschule Hohentengen konnten wir auch Frau Sauter, Frau Mohn-Groß und Frau Müller durch unsere Räumlichkeiten führen und Fragen beantworten.

Ausflug in die Bäckerei Zink

Am Dienstag, 04.11.2025 hatte der Farblecks einen aufregenden Ausflug in die Bäckerei Zink. Passend zum Thema "Vom Korn zum Brot" durfte jedes Kind seine eigene Brezel backen und konnte dabei genau beobachten, wie die einzelnen Arbeitsschritte abliefen.

Am Ende bekam jedes Kind zwei Brezeln: eine zum direkten Genießen und eine für Zuhause. Zusätzlich erhielten die Kinder spannende Einblicke in die Weihnachtsbäckerei. Es war ein riesiger Spaß für alle!

Ein herzliches Dankeschön gilt der Bäckerei Zink und ihrem tollen Team, die diesen Ausflug erst möglich gemacht haben. Die Kinder

hatten nicht nur jede Menge Spaß, sondern auch eine unvergessliche Erfahrung.



Foto: Kindergarten

KIRCHLICHE NACHRICHTEN



KATHOLISCHE KIRCHENGEMEINDE



Kath. Pfarramt St. Michael, Hauptstraße 1, 88367 Hohentengen

Tel. 9761, Fax 2996, stmichael.hohentengen@drs.de

Pfarrer Jürgen Brummwinkel

Pfarrvikar Ronald Bopp, Hauptstraße 5,
88518 Herbertingen

Tel. 07586 918431

Pastoralreferentin Maria Strigel de Gutiérrez

Tel. 01759971075

Gemeindereferentin Carola Lutz

Tel. 0176 2156184

Past. Mitarbeiterin Sigrid Zimmermann

Tel. 07572 7679635

Kath. Kindergarten St. Maria, Hohentengen

Tel. 07572 1641

Kath. Kindergarten St. Nikolaus, Völkofen

Tel. 07572 4670053

Die Pfarrbüros sind geöffnet:

Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
Hohentengen (07572 9761)				
---	---	---	---	---
Herbertingen (07586 375)				
08.30 - 12.00 14.00 - 17.00	08.30 - 12.00 14.00 - 17.00	08.30 - 10.00 14.00 - 17.00	08.30 - 12.00 14.00 - 17.00	08.30 - 12.00

Kath. Gottesdienste in der Seelsorgeeinheit Göge-Donau-Schwarzachtal KW 46 Gottesdienstplan 07.10. – 16.11.2025

Freitag, 07.11. – Hl. Willibrod

07.50 Uhr Herbertingen, St. Oswald – Schülergottesdienst

10.00 Uhr Hundersingen, St. Martinus – Tag der ewigen Anbetung – anssl. Betstunden

10.30 Uhr Hohentengen, Pflegeheim – ev. Gottesdienst

15.00 Uhr Hundersingen, St. Martinus – Segensfeier

ab 14.00 Uhr Krankenkommunion in der ganzen Seelsorgeeinheit

Samstag, 08.11.

18.30 Uhr Hohentengen, St. Michael – Eucharistiefeier zu Ehren des Heiligen Hubertus, gestaltet von Parforcebläser Biberach unter der Leitung von Gerd Romer

Sonntag, 09.11. – Lateranbasilika Mater et Caput

08.30 Uhr Mieterkingen, St. Peter und Paul – Pfarrsaal

10.00 Uhr Ölkofen, St. Leonhard – Kapellenfest

(+ Wohltäter der Kapelle

+ Maria und Karl Rauch

+ Marie-Luise Schlegel

- + Maria und Josef Schlegel
- + Maria und Max Oswald und Angehörige der Familie Rauch
- + Hans Rauch
- + Bruder Leonhard Rauch
- + Bruno Haas + Franz-Xaver Miller
- + Walter Bruggesser
- + Erika und Hans Brotzer
- + Markus und Andreas Brotzer

- 10.00 Uhr Herbertingen, St. Oswald – Wortgottesfeier
- 10.00 Uhr Hunderingen, St. Martinus – Patrozinium
- 13.30 Uhr Ölkofen, Reiterprozession
- 14.00 Uhr Ölkofen, St. Leonhard – Andacht
- 17.00 Uhr Hunderingen, St. Martinus – Andacht

Montag, 10.11. – Hl. Leo der Große

- 18.00 Uhr Ursendorf, St. Antonius – Rosenkranzgebet

Dienstag, 11.11. – Hl. Martinus von Tours

- 08.00 Uhr Hohentengen, St. Michael – Schülertagesdienst
- 17.00 Uhr Marbach, St. Nikolaus – Andacht St. Martin

Mittwoch, 12.11. – Hl. Josaphat von Polozk

- 09.00 Uhr Hohentengen, St. Michael
(+ Alois Binder
+ Walter Fischer)
- 17.30 Uhr Ölkofen, St. Leonhard – Rosenkranzgebet
- 18.00 Uhr Völkofen, Unbefleckte Empfängnis – Rosenkranzgebet
- 18.00 Uhr Eichen, St. Wendelin – Rosenkranzgebet
- 18.00 Uhr Bremen, Maria Königin – Rosenkranzgebet
- 18.30 Uhr Hohentengen, Marienkapelle – Mittwochsgebet
- 18.30 Uhr Hunderingen, St. Martinus

Donnerstag, 13.11.

- 10.00 Uhr Herbertingen, Nikolauskapelle

Freitag, 14.11.

- 07.50 Uhr Herbertingen, St. Oswald – Schülertagesdienst
- 10.15 Uhr Herbertingen, Pflegeheim – ev. Gottesdienst
- 10.30 Uhr Hohentengen, Pflegeheim

Samstag, 15.11. – Hl. Albertus Magnus, Hl. Leopold

- 17.30 Uhr Hunderingen, St. Martinus – Beichtgelegenheit anschl.
- 18.30 Uhr Sonntagvorabendmesse anschl. Gefallenengedenken

Sonntag, 16.11. – 33. Sonntag im Jahreskreis, Hl. Margareta

- 08.30 Uhr Mieterkingen, St. Peter und Paul – Pfarrsaal anschl. Gefallenengedenken
 - 10.00 Uhr Hohentengen, St. Michael – anschl. Gefallenengedenken
(+ Friedrich Kugler,
+ Brunhilde Schmid, 2. Opfer,
+ Marlinde Knoll mit verst. Angehörigen)
 - 10.00 Uhr Herbertingen, St. Oswald – ök. Gottesdienst, zeitgleich Kinderkirche im GH anschl. Gefallenengedenken
 - 10.00 Uhr Marbach, St. Nikolaus – Wortgottesfeier anschl. Gefallenengedenken
 - 13.00 Uhr Enzkofen, St. Antonius – Rosenkranzgebet
- Die Kollekte** am 09.11. Martinskollekte zugunsten der Aktion Martinsmantel für Arbeitslose.

Verstorben aus unserer Gemeinde sind Herr Xaver Sauter und Herr Manfred Seifried. Sie mögen leben in Gottes Frieden.

„Dein Name
ist in meine Hand geschrieben“

Hand in Hand im Kreis
Tanzen-beten-singen

Montag, 10.11.2025 – 19.00 Uhr
Gemeindesaal St. Maria Hohentengen



"Da wohnt ein Sehnen tief in uns" - Gottesdienst für Trauernde und alle, die sich ihnen verbunden fühlen

Am Mittwoch, 19. November 2025 findet um 18.30 Uhr in der St. Antonius Kirche Bad Saulgau (Hauptstr. 102-104) ein besonderer Gottesdienst für alle statt, die um einen lieben Menschen trauern. Die Feier steht unter dem Leitwort "Da wohnt ein Sehnen tief in uns" und wird musikalisch mitgestaltet von Dekanatskirchenmusiker Matthias Wolf (Orgel) und Salome Hänsler (Violine). Veranstalter sind die Kontaktstelle Trauer (Dekanat/Caritas), die katholischen Kirchengemeinde und die Hospizgruppe Bad Saulgau. Es sind alle herzlich eingeladen!



20 * C + M + B + 26

Liebe Kinder, Jugendliche und Erwachsene der Göge,
bald ist wieder **STERNSINGERZEIT** und wir würden uns über eure Unterstützung als Sternsinger und Begleitpersonen freuen. Bringt den Menschen unserer Gemeinde den Segen Gottes und sammelt für die Kinder der Welt. Das Motto lautet dieses Jahr:

SCHULE
* STATT
FABRIK

Sternsingen gegen Kinderarbeit



Seid auch ihr mit dabei!

Bitte meldet euch an bis zum **15. November 2025**. Gerne könnt ihr euch als Einzelperson, als ganze Gruppe, sowie als Begleitperson anmelden. Wir freuen uns über jeden von Euch.

Bitte scannt den folgenden QR-Code, ihr kommt damit direkt auf die Anmeldeplattform:



Gerne bei Fragen an folgende Personen wenden:
Melanie Hafner - Verena Müller - Nadine Miller - Waltraud Madlener



Firmvorbereitung 2026

HEY DU!

Das ist ja klasse, dass du dich für die Firmung interessierst.

Um was es bei der Firmung eigentlich geht? Die Antwort ist kurz – I BELIEVE!

I – also du bist es, um den es hier geht.

BELIEVE – jetzt ist es dir möglich, dich selbst für den christlichen Glauben zu entscheiden.

Dieser Glaube, steckt voller Ermutigung, Wertschätzung, Menschlichkeit und Freude.

Wir möchten dich sehr gerne mit auf die Reise der Firmvorbereitung nehmen.

Du bist in der neunten Klasse oder älter? Ja klasse, dann melde dich am besten gleich über den QR-Code an. Anmeldeschluss ist der 20. Januar!

QR-Code für die Anmeldung



Was Du Dir schon einmal eintragen solltest:
Wir feiern am Samstag 27. Juni 2026 die Feier der Firmung in St. Michael in Hohentengen.
Das Auftakttreffen findet am 28. Februar 2026 statt.

Für das Firmteam, Pastoralreferentin Maria Strigel de Gutiérrez

Besinnungstage für Frauen und Männer im Schönstatt-Zentrum Aulendorf Thema: „Sinn im Leiden?“

Am 19. und 20. November, jeweils von 9.30 Uhr bis 17.00 Uhr.
Zum Tagesprogramm gehören jeweils: Vortrag zum Thema, Referent: Pfarrer Sigbert Baumann. Möglichkeit für Gespräch, Gebet, Seelsorge oder Beichte, spirituelle Impulse zum Thema, Heilige Messe.
Der Teilnehmerbeitrag beträgt 28,00 Euro einschl. Mittagessen und Nachmittagskaffee.

Anmeldung und weitere Informationen:
Adelheid Sugg Tel. 017620985970

Am 19. 11. ist die Anreise mit dem Bus möglich: 8.45 Uhr
Hohentengen, Kirche

Anmeldung zur Busfahrt (Sie sind dann gleichzeitig auch für den Tag angemeldet) bei:
Frau Käppeler, Mengen Tel. 07572 8219
Kath. Pfarramt Hohentengen Tel. 07572 9761

Herbstzeit ist Lesezeit - Wir haben eine tolle Auswahl auch für Erwachsene



Sichern Sie sich Ihre Lektüre für die kalte Jahreszeit. Wir haben um die 60 historische Romane, 80 Krimis und über 150 andere tolle Erwachsenenromane. Unser Sortiment wird ständig erneuert und erweitert und wir befinden uns im direkten Austausch mit unseren Kunden. Die Ausleihe in der Bücherei ist kostenlos.

Kommen Sie zur Bücherei neben dem Pfarrhaus Hohentengen. Wir freuen uns auf Ihren Besuch.

Wir haben zu den gewohnten Zeiten geöffnet:
sonntags von 11 bis 12 Uhr und
mittwochs von 17 bis 18 Uhr

Euer Bücherteam

VEREINSMITTEILUNGEN

Blärschule MV Hohentengen

BLÄRSCHULE DES MUSIK- VEREINS 1819 GÖGE- HOHENTENGEN E. V.

„Festival der Töne – mit voller Puste voraus“

... unter diesem Motto ging es vom 25.10. – 29.10.25 für knapp 90 Jungmusikanten und Betreuer auf die jährliche Jugendhütte. Neben einem abwechslungsreichen Freizeitprogramm standen vor allem die Proben als Vorbereitung für das Jugendkonzert am 14.12.25 im Vordergrund.

Voller Motivation für das Festival, ging es am Samstagmorgen los. Nachdem der Bus und LKW beladen waren, startete die Reise ins Allgäu auch schon. Nach der Ankunft wurden als erstes alle Festival-Suiten bezogen, bevor die erste Musikprobe losging.

Am Sonntag startete der Tag mit einem Gottesdienst, bevor die nächste Musikprobe anstand. Über den Mittag erkundeten wir das gesamte Festivalgelände und der Abend durch musikalische Spiele abgerundet wurde.

Am Montag wurde das musikalische Wissen durch die Probenarbeit weiter vertieft. Am Mittag nutzten wir die Zeit um Deko-Elemente für unser Jugendkonzert zu basteln. Abends stand wieder ein spannendes Programm auf dem Festivalplan.

Der letzte Tag startete mit der letzten Musikprobe. Mittags konnte man die Festival-Outfits durch geeignete Stylings finalisieren. Das Highlight des Tages war das kleine Hüttenkonzert der beiden Orchester, wo gezeigt werden konnte, was musikalisch auf der Hütte alles erreicht wurde.

Am Mittwochmorgen wurde das gesamte Festivalgelände wieder auf Vordermann gebracht, bevor alle Musikanten die Rückreise nach Hohentengen antraten.

Mittags wurden die zufriedenen Festivalbesucher von Ihren Familien am Probelokal abgeholt.

Wir bedanken uns bei allen, die dazu beigetragen haben, dass diese Hütte wieder ein voller Erfolg war:

Dem grandiosem Küchenteam, unseren Orchesterleitern, den Tagesschaureportern am Abend und dem konstant wachsendem und engagierten Freizeitteam.

Ein besonderer Dank gilt den Familien Härle und Fuchs, sowie dem Kästlehof, für die großartige Unterstützung unseres Hüttenaufenthalts. Wir freuen uns schon auf das nächste Jahr und auf das anstehende Jugendkonzert mit euch allen!





FREIZEIT-, HEIMAT-, NARRENVEREIN EICHEN E.V.

Einladung zur Fasnetseröffnung am 11.11.2025

„S'goht wiedr dagega“ - hört man leise Stimmen aus dem Burgwald flüstern.

Deshalb läuten wir am kommenden **Dienstag, 11.11.2025 um 20.11 Uhr** im DGH Eichen die neue Fasnetssaison ein. Wir laden alle Mitglieder und Interessierte, welche bei uns mitlaufen möchten, ganz herzlich ein. Wir werden die Termine für die kommende Fasnetssaison 2026 bekanntgeben, das Ballmotto festlegen und weitere wichtige Infos mitteilen.

Wir freuen uns über zahlreiche Teilnehmer.

Die Zunftmeisterin und der Ausschuss des FHN Eichen e.V.



HEIMAT- UND NARRENVEREIN VÖLKOFEN

NACHRUF

Wir trauern um unser Ehrenmitglied und
ehemaligen Vereinsvorsitzenden

Manfred Seifried

Mit großer Trauer müssen wir von einem lieben Menschen
Abschied nehmen.

Manfred Seifried war seit 1977 in unserem Verein tätig und spielte von jeher eine tragende Rolle beim HNV. Nach Gründung der Schalmeienkapelle 1980 war er 10 Jahre für deren musikalische Leitung zuständig. Von 1990 bis 2010 übernahm er das Amt des 1. Vorstandes. In dieser Zeit leitete er unzählige Projekte und Aktivitäten in die Wege. Manne war ein Macher. Mit geschickter Hand und dem Herzen am rechten Fleck entwickelte er den Verein in jeder Hinsicht weiter. Aus Dankbarkeit für seinen unermüdlichen Einsatz wurde er im Jahr 2010 zum Ehrenmitglied ernannt. Über all die Jahre bis zu seinem Tod war Manne ein treuer Gönner und Helfer des HNV.

Du wirst fehlen, Manne. Wir sagen dir „Ein herzliches Vergelt's Gott“. Wir werden dir ein ehrendes Andenken bewahren.

Unsere aufrichtige Anteilnahme gilt seiner Ehefrau Marianne sowie all seinen Angehörigen.

Heimat- und Narrenverein Völkkofen e.V.
Die Vorstandschaft und alle Mitglieder



NARRENVEREIN HOHENTENGEN-BEIZKOFEN E.V.

Fasnetseröffnung am 11.11.25

Liebe Vereinsmitglieder,

es ist endlich wieder so weit und der 11.11 steht vor der Tür.

Daher möchten wir euch recht herzlich am Dienstag, den 11.11.25 um 19.00 Uhr unter dem Motto „Feierabendhock“ ins DGH einladen. Damit niemand in Stress verfällt oder zu spät kommt, kann somit jeder in Arbeitsklamotten kommen oder sich als Arbeiter verkleiden. Unsere Vereins T-Shirt und Pullis sind natürlich trotzdem gern gesehen.

Für Getränke und Snacks ist natürlich gesorgt. Wer zu unserem Fingerfood-Bufferet etwas beitragen möchte (Kuchen, Muffins, Pizzaschnecken...) darf das sehr gerne tun.

Wir hoffen auf euer zahlreiches Erscheinen und freuen uns auf einen tollen Abend mit euch.

Eure Vorstandschaft



RESERVISTENKAMERADSCHAFT HOHENTENGEN

Gögemer Bürger spenden fast 1.400 Euro für die Pflege der Kriegsgräberstätten – Herzlichen Dank!



Bei der Friedhofsammlung an Allerheiligen konnten die Mitglieder der Reservistenkameradschaft Hohentengen/Mengen für den „Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V.“ die sehr hohe Summe von 1.392 Euro sammeln. Damit konnte die stolze Summe aus dem letzten Jahr fast erreicht werden.

Dem Sammlungsleiter, Herrn Franz Peter Scherer und allen Sammlern unserer Reservistenkameradschaft spreche ich herzlichen Dank und große Anerkennung für ihr tolles Engagement aus. Es ist alles andere als selbstverständlich, sich am Feiertag Allerheiligen stundenlang an den Eingang des Friedhofes zu stellen und Spenden für diesen Zweck zu sammeln.

Ich bedanke mich auch ganz herzlich bei den Bürgerinnen und Bürgern der Göge ganz für ihre große Spendenbereitschaft. Mit ihrer Gabe leisten sie einen wertvollen Beitrag, um den Opfern von Krieg und Gewaltherrschaft ein würdiges Andenken zu ermöglichen und damit auch zum Frieden und zur Aussöhnung der Völker.

Florian Pfitscher, Bürgermeister



SPORTVEREIN HOHENTENGEN 1948

SPIELANKÜNDIGUNG

Heimspiele am **Sonntag, den 09. November 2025**

im NMH Göge-Stadion

SV Hohentengen II – SGM Ertingen/ Binzwangen II (12.45 Uhr)

SV Hohentengen I – SV Ochsenhausen I (14.30 Uhr)

Ergebnisse des letzten Spieltages vom 02. November 2025

SGM SC Blönried II/ SV Ebersbach II – SV Hohentengen II 1:3

SGM SC Blönried II/ SV Ebersbach I – SV Hohentengen I 1:4





SPORTVEREIN ÖLKOFEN

Spielvoranzeige

Donnerstag, 06.11.2025

Frauen Bezirksliga

19.00 Uhr SGM Altheim/Öpfingen II - SV Ölkofen

Herren Kreisliga B1 Reserve

19.00 Uhr Res. FC Krauchenwies/Hausen - Res. SV Ölkofen

Samstag, 08.11.2025

B-Juniorinnen Bezirksstaffel

15.00 Uhr SV Ölkofen - FC Inzig./Vils./Eng. 99

Sonntag, 09.10.2025

B-Junioren Regionstaffel

11.00 Uhr SGM SV Ölkofen - SGM SV Aufheim

Herren Kreisliga B1

14.30 Uhr SV Ölkofen I - FC Krauchenwies/Hausen II

WISSENSWERTES

Vortrag: „Demenz – was nun?“



Menschen mit einer dementiellen Erkrankung zu betreuen, zu pflegen und zu aktivieren, ist für An- und Zugehörige oft eine Herausforderung. Im Vortrag „Demenz was nun?“ informiert die Stationsleitung der Alterspsychiatrischen Station des ZFP Süd-Württemberg in Biberach zum Thema Demenz, Ursachen, Behandlung und Möglichkeiten. Ein Rundgang durch die alterspsychiatrische Station 1071 rundet den Nachmittag ab.

Der kostenfreie Vortrag findet am Mittwoch 19.11.2025 um 16.00 Uhr im ZfP Süd-Württemberg Abteilung für Psychiatrie und Psychotherapie Biberach, Paracelsusweg 3, Biberach statt.

Um besser planen zu können, bitten wir um Anmeldung bei Daniela Wiedemann, Caritas Biberach-Saulgau per E-Mail: bcs-hia@caritas-dicvrs.de oder 07351 8095190. Weitere Informationen unter: www.netzwerk-demenz-bc.de

Gemeinsam Abschied nehmen – Gedenkstunde für Verstorbene im SRH Klinikum Sigmaringen



Gedenkfeier für alle, die einen geliebten Menschen verloren haben

Sigmaringen, 4. November 2025

Am Mittwoch, den 12. November 2025, lädt das SRH Klinikum Sigmaringen um 16 Uhr zu einer Gedenkstunde für verstorbene Menschen in die Klinik-Kapelle ein. Die offene Feier richtet sich an Angehörige, Familie, Freunde, Mitarbeitende und Teams des Klinikums – insbesondere der Palliativstation – sowie an alle Menschen, die im vergangenen Jahr einen geliebten Menschen verloren haben.

Die Gedenkstunde wird von Klinikseelsorgerin Dr. Ulrike Sill und Dr. med. Miriam Stengel, Chefärztin der Medizinischen Klinik, geleitet. Ihnen ist es ein Herzensanliegen, Betroffenen einen Ort des Innehaltens, der Erinnerung und des gemeinsamen Gedenkens zu ermöglichen.

Im Rahmen der interreligiösen Feier können Teilnehmende eine Kerze entzünden und so ihren Verstorbenen symbolisch nahe sein.

Die Veranstaltung ist offen für alle, unabhängig von Konfession oder Glaubensrichtung. „Wir möchten Raum schaffen, um Trauer zu teilen, Trost zu finden und den Verstorbenen in Würde zu gedenken“, betonen die Veranstalterinnen.

Die Gedenkstunde soll künftig als fester Bestandteil im Jahresplan der Klinikseelsorge verankert werden.

SRH | Gemeinsam für Bildung und Gesundheit

Als Stiftung mit führenden Angeboten in den Bereichen Bildung und Gesundheit begleiten wir Menschen auf ihren individuellen Lebenswegen. Unserer Leidenschaft fürs Leben folgend, helfen wir ihnen aktiv bei der Gestaltung ihrer Zukunft, hin zu einem selbstbestimmten Leben. Mit rund 17.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und 1,2 Mio. Kunden erwirtschaften wir einen Umsatz von fast 1,5 Mrd. Euro (2024). Die 1966 gegründete SRH ist heute eines der größten Bildungs- und Gesundheitsunternehmen Deutschlands mit bundesweit rund 80 Standorten. Hauptsitz der SRH ist Heidelberg.

Informationsabend für werdende Eltern



Die Schwangerschaftsberatungsstelle donum vitae Regionalverband Hohenzollern e. V. informiert am Dienstag, 04.11.2025 in **Bad Saulgau, Kaiserstraße 58. /1.Etage im Foyer der Beratungsstelle** um 18.00 Uhr werdende Eltern und Interessierte zum Thema Mutterschutz, Elterngeld und Elternzeit, finanzielle und rechtliche Fragen rund um Schwangerschaft und Familie. Die Veranstaltung ist kostenlos, eine Anmeldung erfolgt über E-Mail: info@donum-vitae-hohenzollern.de.

Weitere Informationen erhalten Sie unter: www.donum-vitae-hohenzollern.de

Geschichten aus der Geschichte der Göge

Nachdenkliches zum Volkstrauertag

Ein Brief: 8. April 1942

Sehr geehrter Herr Rendant **Burth**, (Hohentengen bei der Kirche)
Zu meinem schmerzlichen Bedauern muss ich Ihnen leider die außerordentliche traurige Mitteilung machen, dass Ihr **Sohn Erwin** als Führer eines mobilen **O.-T.-Trupps** (Anm.: Organisation Todt) zusammen mit dem stellvertretenden Truppführer Grau bei einem **Partisanenüberfall am 5. März** in unentwegter **Pflichterfüllung für unser deutsches Vaterland** sein junges Leben lassen musste. Wir haben zwar immer noch keine offizielle Nachricht der Einsatzführung vorliegen, doch lässt ein jetzt eingegangenes Schreiben des derzeitigen stellvertretenden Truppführers Pankraz leider keine Zweifel mehr, nachdem unbestätigte Gerüchte uns schon vor einiger Zeit erreicht hatten.

Ich spreche Ihnen, sehr geehrter Herr Burth, meine herzliche und tiefempfundene Anteilnahme zu diesem schweren Verlust aus, auch namens meiner Familie und für die Gefolgschaft meiner Firmen. Wir alle betrauern den Gefallenen als guten, hochbegabten und fleißigen Arbeitskameraden, als klaren, aufrichtigen und zuverlässigen Charakter. Mir und meiner Familie stand Ihr Sohn als Studienkollege **meines schon im August 1941 an der Ostfront gefallenen Sohnes besonders nahe**.

Der Name **Dipl. Ing. Erwin Burth**, wird bei uns immer hoch in Ehren gehalten werden, und er steht in der schon **recht lang gewordenen Reihe der für das Vaterland gefallenen Betriebsangehörigen** an hervorragender Stelle.

Ich selbst, der ich in nicht langer Zeit **drei junge, blühende Söhne verlieren musste**, weiß um den Schmerz des Vaters und drücke Ihnen herzlich die Hand.

Ihr sehr ergebener H. Milke

Absender: **Firma Hermann Milke**, Straßen- u. Tiefbau Berlin

*

Zweiter Brief u. ein Päckchen: 24. Sept. 1942

An die Angehörigen des Haupttruppführer **Erwin Burth**,
Lederne Aktentasche mit Inhalt; zurück an die Angehörigen.

1 lederne Briefftasche mit mehreren Photographien, Postquittungen, 1 Marschbefehl, mehrere Visitenkarten, Bezugsscheine für 140 gr. Marmelade, 1 Scheckvordruck der Sparkasse der Stadt Tempenburg/Pommern, mehrere Privatbriefsachen. 1 Notizbuch, 1 Broschüre: „30 Stunden russisch für Anfänger, 1 Lehrbuch: Holzbrücken und 1 Lehrbuch „Höhere Mathematik“, 1 Album mit der „Organisation Todt“ beim Westwall im Vormarsch, 1 Oberhemd, 1 Tasche Waschutensilien, 1 Brillenetui mit einem Glas.

H H

Absender: **Organisation Todt, Zentrale Berlin**

*

Ein dritter Brief: 3. März 1943

Herrn Burth, Hohentengen ü. Saulgau

Aus einer anderen Einheit kommend, erhalte ich soeben den Auftrag, Ihnen Bilder vom Grab Ihres Sohnes zu senden.

Von tiefer Ergriffenheit gepackt schreibe ich diese Worte, nachdem ich von dem tragischen Geschick Kenntnis erhalten habe.

Deutsche Männer, Kameraden, betrat **voller Idealismus** und großer **Einsatzbereitschaft** den von unseren Soldaten **schwer erkämpften Boden**. Sie sollten die Lebensstränge für die Truppe erstellen. Kurz war der Einsatz der **Tapferen**, weil das Schicksal es so wollte. **Gläubig** und **voller Hingabe** wollen wir das **Werk** der **gefallenen Kameraden vollenden**.

Mit der Zusendung der Bilder hoffe ich, Ihnen eine kleine Freude in Ihrem tiefen Schmerz bereitet zu haben.

H H

Absender: **Organisation Todt, Frontführung**

*

Zur Person:

Bei dem in den Briefen bezeichneten Mann, der am **5. März 1942** bei einem **Partisanenüberfall** an der **Ostfront** zu Tode gekommen ist, handelte es sich um den am **15.10.1910** in Hohentengen, im „**Burthschen Ladengeschäft**“ in der Kirchgasse geborenen **Erwin Paul Burth**. Die drei Briefe waren an seinen **Vater, Josef Burth, Kaufmann** gerichtet, der in zweiter Ehe mit Frau Hedwig Burth geb. Single verheiratet war. Die leibliche Mutter des Erwin Burth, die zum Zeitpunkt des Todes von Erwin Burth bereits verstorben war, war Christine Burth geb. Emge.

Erwin Burth war ein junger Diplomingenieur, der 1938 an der TH Stuttgart sein Diplom erworben hatte. Er fiel nicht als Soldat im Kampf, sondern er war als Angestellter der Firma Hermann Milke KG mit Sitz in Berlin, von der er als „**Frontarbeiter**“ (Truppführer) zur Organisation Todt als Bauingenieur abgestellt worden war, im Auftrag als Bauführer an der **Ostfront** tätig. Zur selben Zeit waren sein **Bruder Josef** als **Obergefreiter des Heeres in Paris** und seine **Schwester Elisabeth** in **Frankfurt a.M.**, ebenfalls in **Heeresdiensten**.

Zum Verlauf der letzten Stunden des Lebens von Erwin Burth gibt es keinerlei Beschreibung, es ist davon auszugehen, dass sein ganzer Bautrupps ums Leben kam. Aus den wenigen schriftlichen Unterlagen ist ersichtlich, dass Erwin Burth nicht in direktem Kampf gefallen ist, sondern beim Arbeitseinsatz auf einer Baustelle überrascht worden war. Es verging einige Zeit bis die toten deutschen Männer überhaupt gefunden wurden, möglicherweise wurden sie zunächst von der Baustelle weg verschleppt und später getötet. Es können nur Vermutungen sein, auf jeden Fall war der Partisanenüberfall eine gezielte Maßnahme, immerhin wurden zumindest die beiden Ingenieure getötet, die aus Sicht der Gegner wichtige Infrastruktureinrichtungen, wie Brücken und Straßen, für die deutschen Soldaten bauten. Aus früheren Gesprächen mit ehemaligen kriegsteilnehmenden Soldaten aus der Göße, war immer wieder die Rede davon, dass die „**Partisanen**“ sehr gefährdet waren und dass wohl auf beiden beteiligten Seiten, keinerlei kriegsrechtlichen oder soldatischen Gepflogenheiten, noch Gnade herrschte.

Der **Wohnsitz** der **Fam. Burth** befand sich im Oberdorf, im früheren „**Ladengeschäft Burth**“, in der heutigen Kirchgasse. Das Gebäude wurde in den 1990er Jahren abgerissen. Es befand sich auf der rechten Straßenseite zwischen der „**Traubenscheuer**“ und vor dem landwirtschaftlichen Anwesen Kugler (Anm.: Es war vor mehreren Generationen auch das Stammhaus der Familien Elektro-Burth im Winkel).

Quellen: Gemeinde-Archiv u. Infos der Eheleute Alfons Burth



Foto: Alfons Burth

Anmerkung: Nach der „zufälligen“ Entdeckung, der in einem unscheinbaren Ordner abgelegten **drei Nachrichten** zum **Tode** von Herrn **Erwin Burth** aus Hohentengen, musste ich erst einmal tief durchatmen. Zeigen diese Schreiben und die dazugehörigen anderen Akten nicht nur die ganze **menschliche Tragik eines Einzelnen** während des **Zweiten Weltkrieges auf**, sondern zeigen auch gravierende **inhaltliche Unterschiede**. Zeilen, die zum **Nachdenken** anregen, voll **Trauer** um den Verstorbenen, voll **Mitgefühl** und **Verständnis** gegenüber dessen Vater, bis hin zu der, vielleicht sogar auch gut gemeinten, **Verherrlichung des Opfertodes**.

Und da sind sie wieder, die Zweifel an unterschiedlichen Auslegungen von Begriffen, wie **Heldentum** einerseits oder von **Pflichtgefühl** andererseits, von **richtig** oder **falsch**, von **berechtigtem** oder von **unberechtigtem Krieg**, von der unterschiedlichen Deutung angeblich **berechtigter Angriffe** oder einer **gerechten Abwehr**, von **verführten Kämpfern** oder **standhafter Gegenwehr**? Ansichten, die es bei Kriegen im „Für“ und „Wider“, auch im Nachgang, je nach Erlebtem immer weder gibt. Millionen Menschen haben in den beiden Weltkriegen ihr Leben verloren. Es gingen manche **freiwillig**, viele **unter Zwang** und aus einem Gefühl der **Pflichterfüllung** heraus, gegenüber ihrem Land und dessen Bürger in den Krieg, wohl kaum einer wollte als **Held sterben** oder **verherrlicht werden**, oft waren die Menschen durch Parolen systematisch beeinflusst, vermeintlich um die Heimat und ihre Mitmenschen zu verteidigen und wenn sie es nicht getan haben, wurden sie vielleicht „an die Wand gestellt“. Im Gemeindearchiv lagern viele „**Sterbebildchen**“, mit Worten des Trostes und mit Gebeten, aber auch mit den herausgehobenen Hinweisen, dass diese Toten „heldenhaft für das Vaterland“ gestorben sind.

Und heute?

Was werden wohl, wenn überhaupt, **Hunderttausende russische Mütter und Väter** für welche Antworten erhalten haben, als ihre Söhne im Krieg gegen die Ukraine gefallen waren? Oder wie viele **ukrainische Männer und Frauen** sind gestorben, als **sie ihre Heimat schützen wollten**?

Keine leichten Fragen:

Gibt es: **Gerechte** oder **ungerechte Kriege**?

Was ist: **Heldentod** oder **Pflichterfüllung**?

Fragen und Situationen, die auch im Rahmen von **Volkstrauertagen** wohl immer wieder gestellt oder beantwortet wurden, bzw. nicht beantwortet werden konnten?

Die Entwicklung des **Erinnerungsgedankens** sowie der **mehrfache, inhaltliche Wandel** von **Volkstrauertagen**, können Rückschlüsse geben auf die **jeweiligen gesellschaftspolitischen Einstellungen** der **jeweiligen Zeit** in unserem **Land** aber auch in **anderen Ländern**.

Zurückliegende Kriege und ihre Folgen, hatten auch in der Göge ihre Auswirkungen auf solche Erinnerungstage. Vorläufer der Volkstrauertage waren zunächst mehr militärisch-kameradschaftliche **Treffen**, Gedenktage an denen meist nur zur Erinnerung an die **eigenen** gefallenen Kameraden und Menschen gedacht wurde. Solche **Erinnerungskameradschaften** reichen in der Göge nachweislich bis **1843** zurück, als sich ehemalige Gögerner Soldaten aus den „Napoleonischen Kriegen“ von 1792 – 1805, sowie den „Befreiungskriegen gegen Napoleon“ von 1812-1815 zu einem **Veteranenverein** zusammenschlossen.

Beeinflussende Zeitgeschichte:

- **1843** Gründung des **1. Veteranenvereins** der Göge
- **1871** Durch den Sieg im 70er-Krieg nahmen die Veteranenvereine zu
- **1919** wurde vom Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge ein „**Volkstrauertag**“ für die gefallenen Soldaten des Ersten Weltkrieges vorgeschlagen
- **1922** fand die erste Gedenkstunde im Reichstag statt
- **1925** wurde erstmals der **Volkstrauertag reichsweit** begangen
- **1929** erreichte der **Frontkämpferbund** Göge, der am 3.3.1920 mit einer spontan erreichten Mitgliederzahl von 88 gegründet worden war, bereits seine Höchstzahl von 226 Mitgliedern.
- **1933** Die **NSDAP** machte sich die wachsende Stimmung sowohl in den Veteranenvereinen als auch in der Bürgerschaft zunutze und politisierte diese Vereine stark. Der „Nationalismus“ erreichte Höhepunkte und wurde absichtlich parteipolitisch in die „Veteranenvereine“ hineingetragen.
- **1934** Der **Volkstrauertag** wurde in „**Heldengedenktag**“ umbenannt
- **1934** erfolgte zur nochmaligen Stärkung des Frontkämpferbundes die Zusammenlegung mit dem „Militärverein“ Göge
- **1945** am 24. Okt., **UN-Charta**, Gründung der **Vereinten Nationen**
- Nach der Katastrophe des II. Weltkriegs waren alle ehemaligen Militärvereine und Kriegerkameradschaften bis 1950 verboten
- **1946** Die „**Heldengedenktage**“ wurden nach dem II. Weltkrieg wieder in „**Volkstrauertage**“ **umbenannt**, deren Inhalte sich wesentlich änderten, nämlich in ein Gedenken für **alle Menschen weltweit, Frauen, Männer und Kinder, die durch Kriege als Soldaten oder in der Zivilgesellschaft ihr Leben verloren hatten**. Der **Friedenswille** wurde als **Kernpunkt** zum Ausdruck gebracht!
- **1950** Die **Kriegerkameradschaft Göge** wurde mit 220 Mitgliedern neu bzw. wiedergegründet. Bei dieser Gründung wurde **klargestellt**, dass die Hauptziele neben dem „Kameradschaftlichen“ die Erinnerung an **alle Toten und Gefallenen aller Länder und Nationen** sind. Dass Warnungen vor militärischen Auseinandersetzungen ausgesprochen werden und dass es eine „**Friedenspflicht**“ geben soll. Vorsitzender war BM Lutz, Beizkofen.
- **1957** **Start der Bundeswehr**
- **1961** **Mauerbau in Berlin**
- **1962** **Kuba-Krise**
- **1963** **Deutsch-Französischer Freundschaftsvertrag (Elysee-Vertrag)**
- **1966** **Beginn der deutsch-französischen Freundschaft Charensat-Hohentengen** durch den **AS Charensat** und den **SV Hohentengen**, **BM Besse** und **BM Strobel**. Die nationale und internationale Versöhnung einstiger **Erzfeinde** war auf gutem Wege.
- **1969-1973** **Ostpolitik**
- **1973** **Kriegerkameradschaft Göge**, Vorsitzender: Karl Mahlenbrey, Enzkofen
- **1976** **Kriegerkameradschaft Göge**, Vorsitzender Franz Zimmermann, BM a.D. Eichen
- **1989** **Vereinigung Kriegerkameradschaft und Reservistenkameradschaft**, Vorsitzende Franz Zimmermann u. Walter Württemberger
- **1989** **Mauerfall in Berlin**
- **1990** **Wiedervereinigung**
- **1991** **Kommunaler Partnerschaftsvertrag** zwischen den Gemeinden **Charensat/Frankreich** und **Hohentengen**
- **2000** **Kommunaler Partnerschaftsvertrag** zwischen den Gemeinden der **Combraille/Frankreich** und **Hohentengen**

- **2005 = 60 Jahre Ende des II. Weltkrieges**, Gedenkfeier vor dem Ehrenmal im Friedhof, eingeladen waren durch den damaligen Bürgermeister alle ehemaligen Kriegs-Teilnehmer der Gemeinde. Anwesend waren über 40 Personen, der einzige noch lebende, damalige Teilnehmer an der Gedenkfeier, ist der zwischenzeitlich 100jährige **Pfarrer Respondek**.
- **2022/2023** versorgten freiwillige Helferinnen und Helfer aufgrund eines Aufrufs der **Christl. Sozialstiftung** um die **100 Frauen und Kinder** sowie einige **ältere Männer**, die aus der **Ukraine** zu uns in die **Göge geflüchtet** waren.

Versuch einer Wertung:

Die veränderten Situationen zwischen den Volkstrauertagen, in denen **seit 100 Jahren** d.h. **seit 1925** jährlich auch in der Göge zum Gedenken an die Opfer kriegerischer Handlungen aufgerufen wurde, haben zu **positiv-inhaltlichen Änderungen** geführt. Hat man zunächst **bis zum Ende des Kriegs 1945** nur der **Opfer des eigenen Landes** gedacht, änderte sich dies nach der erneuten, großen Katastrophe des Zweiten Weltkrieges entscheidend. Die Erkenntnis, dass Kriege generell etwas Schlechtes für alle Menschen, egal welcher Herkunft, sind, hatte „Platz gegriffen“. Die Volkstrauertage wurden eindrucksvolle Gedenktage.

Der Fortgang

Eine lange Zeit des wirtschaftlichen Aufschwungs, als auch einer zwischenzeitlich „friedlichen“ Entwicklung Europas, hatte die „Direktheit“ an persönlicher Kriegs-Betroffenheit abgeschwächt. Seit Beginn des **Ukraine-Krieges** hat sich das Bild der Volkstrauertage aber wieder stark geändert, plötzlich war alles wieder direkter geworden, begannen Ängste, Sorgen und Befürchtungen. Eine, zumindest europaweite **Entspannungssituation** hat in ein „**Spannungsverhältnis**“ umgeschlagen, dessen Auswirkungen oder gar Ende, niemand absehen kann! Unsicherheiten und Ängste machen sich breit, Szenarien irgendwelcher Folgen gehören schon fast zu den täglichen Botschaften in den Medien. Zwar kam es zum Glück noch nicht zu direkten kriegerischen Handlungen zwischen Deutschland bzw. europäischen Staaten mit Russland, doch sind bereits gravierende Änderungen in **Sprache, Wesen und Maßnahmen** bzgl. einer möglichen **Kriegsgefahr** eingetreten. Zum Beispiel lassen **geänderte Ausdrücke**, von „**verteidigungsfähig in kriegstüchtig**“ aufhören, sind ungewohnt, ja, machen Angst. Eine große, militärische **Nachrüstung**, besser gesagt **Aufrüstung** steht an. Diskussionsinhalte zur künftigen **Wehrpflicht**, **Pläne zu Truppenverstärkungen**, und **Wiedereinrichtungen von Kasernen**, Statistiken über vorhandene und intakte **Bunker**, machen die Runde. Nie mehr gehörte Ausdrücke, wie „**Patrioten**“ und im Gegenzug „**Vaterlandsverräter**“ in politischen Diskussionen, von „**Nachrüsten**“ bis hin zur „**Kriegswirtschaft**“, zu testweiser **Mobilmachung**, bis hin zur Abwehr **cyber-technischer Anschläge** und **feindlicher Drohnen**, schrecken in einer **Zeit der weltweiten Unsicherheiten** zusätzlich auf. Die Welt hat sich, zumindest für uns „sicherheitsgewohnte“ Europäer verändert. Sie hat sich auch, durch Veränderungen hin zu den „politischen Rändern“, mit **einfach-pauschalen Aussagen**, nicht verbessert und die daraus folgende Tendenz, hin zu den „angeblich starken Männern“, zu autokratischen, ja **nicht** demokratischen Systemen und deren Folgen, bereitet Sorge.

Zurück zum Volkstrauertag:

Antworten des ehrlichen Gedenkens, gab der ehemalige **Bundespräsident Joachim Gauck** an einem schon Jahre zurückliegenden Volkstrauertag:

- Wir denken heute an die Opfer von Gewalt und Krieg, an Kinder, Frauen und Männer **aller Völker**
- Wir gedenken der **Soldaten**, die in den Weltkriegen starben, der Menschen, die durch Kriegshandlungen oder danach in **Gefangenschaft**, als **Vertriebene** und **Flüchtlinge** ihr Leben verloren.
- Wir gedenken derer, die ums Leben kamen, weil sie **Widerstand gegen Gewaltherrschaft** geleistet haben, und derer, die den Tod fanden, weil sie an ihrer Überzeugung oder an ihrem Glau-

ben festhielten

- Wir trauern um die Opfer der Kriege und Bürgerkriege unserer Tage, um **die Opfer von Terrorismus und politischer Verfolgung**
- Wir gedenken heute auch derer, die bei uns durch **Hass und Gewalt** gegen **Fremde und Schwache** Opfer geworden sind
- Wir trauern mit allen, die Leid tragen um die Toten und teilen ihren Schmerz
- Aber unser Leben steht im Zeichen der Hoffnung auf Versöhnung unter den Menschen und Völkern und unsere Verantwortung gilt dem Frieden unter den Menschen zu Hause und in der ganzen Welt.

Nachdenkliches

In Anbetracht solcher, nationaler und internationaler Probleme, Kriegsgefahren und Kriegen, auch und gerade in Europa, mit ihrem ganzen menschlichen Elend, lässt es sich fragen, ob z.B. Halloween mit grässlichen Totenmasken, Skeletten und Gerippen, mit Sensenmännern und Gruselobjekten, mit inhaltslosen Geister-Veranstaltungen und einer Gaudi des Erschreckens, an den bewusst „**stillen Tagen des Nachdenkens und des Erinnerns**“ zu **existentziellen und mitfühlenden Rückblicken** passen? Es ist **viel mehr** als nur Geschmackssache, sondern es sind wohl inhaltslose Höhepunkte unserer Zeit, Höhepunkte einer neuen, **primitiven** Kultur, der nichts Banaleres mehr einfällt.

Franz Ott





Brunhilde Schmid

geborene Wachter

* 7. Januar 1939

† 14. Oktober 2025

DANKE

sagen wir allen, die uns nicht allein ließen,
uns ein tröstendes Wort sagten oder schrieben,
uns zur Trauerfeier begleiteten und verstehen,
was wir verloren haben.

In liebevoller Erinnerung:

Bernd, Oli, Anja und Claudia

mit allen Angehörigen

**Immer in
Ihrer Nähe**

Taxi-Service Strobel

Inh. Alexander Fischer
Mengen-Rulfingen

- Fahrten zur Dialyse
 - Krankentransporte • Bestrahlungsfahrten
 - Flughafenzubringer
- Eil- und Kurierdienst im In- und Ausland bei Tag und Nacht.

Tel. 0 75 72 / 67 27

Der kommt wie gerufen.

07.-08. NOVEMBER
SKIBÖRSE



SKIZUNFT TSV ERTINGEN

- Verkauf & Erwerb von Winterausrüstung
- Anlieferung: 07.11., 18-20 Uhr; Verkauf: 08.11., 13-15 Uhr
- Kulturhalle Ertingen; Ski Wachsen & Einstellen

03., 04., 06., & 10. JANUAR
SKI- & SNOWBOARDKURS

- Alle Alters- und Leistungsklassen
- Anmeldeschluss: 17.12.



Einzelnachhilfe - zu Hause -

qualifizierte Nachhilfelehrer
für alle Fächer und Klassen



Biberach: 07351 - 57 58 38
Riedlingen: 07371 - 96 61 07
Bad Saulgau: 07581 - 48 49 75
Sigmaringen: 07571 - 68 14 92
Meßkirch: 07575 - 92 30 85

www.abacus-nachhilfe.de



KLEINER IMMOBILIEN

Ihr Immobilienmakler in der Region.

07576 9617969 - www.kleiner-immobilien.de



Familientaugliche 5-Zi.-Wohnung

in Hohentengen-Ölkofen, 127 m², EG, gr. Terrasse +
Gartenmitbenutzung, Garage, Stellplatz u. Kellerräume
ab 01.02.2026 zu vermieten. Tel. 0162 881 59 63 ab 18 Uhr

DRUCKSACHEN GANZ NACH IHREN WÜNSCHEN.

Gerne beraten wir Sie individuell zu Ihrer Anfrage.

☎ 07771 9317-932 ✉ print@primo-stockach.de

www.primo-stockach.de



Chancen ohne Ende - bewirb Dich jetzt!

Modern, familiär, innovativ – und der Zeit ein Stückchen voraus.

Wir suchen Dich!

- ▶ Hausmeister
- ▶ Sachbearbeiter Qualitätsmanagement
- ▶ Business Unit Coordinator Equipmore
- ▶ Maschinenbediener in verschiedenen Bereichen
- ▶ Technischer Vertriebsfachbearbeiter Bereich Dreh- und Frästeile

Karrierechance
nutzen - jetzt
bewerben!

Deine Vorteile bei SPÄH:

- ▶ Flexible und familienfreundliche Arbeitszeiten
- ▶ Gleitzeit und eine 4,5 Tage-Woche
- ▶ Moderne Arbeitsplätze
- ▶ Gesundes und frisches Speiseangebot
- ▶ Bike-Leasing und vieles mehr!



Alle offenen Stellen &
Online-Bewerbung unter:
www.spaeh.de/karriere

Alle Stellen werden für m/w/d ausgeschrieben.

WIR SIND EXPERTEN FÜR GUMMI, KUNSTSTOFF & NACHHALTIGE RAUMAKUSTIKLÖSUNGEN - WERDE TEIL VON #TEAMSPAEH!

Janzen Reisen e.K.

Auf der Höhe 2
88637 Kreenheinstetten
Tel. 07570 474



Anmeldung: Tel. 07570 474 od E-Mail: schuele-janzen@janzen-online.de

Weihnachtsmärkte und Silvester mit Übernachtung

- 30.11.- 01.12.25 Altötting Advent** im 4* Hotel, EZZ 18,-€ 1 x HP 182,- €
- 30.11.- 01.12.25 München W-markt** im 4* Hotel, EZZ 25,-€ 1 x HP 186,- €
- 15.12.- 18.12.25 Brixen im Advent**, 3 x HP (4-Gänge-Menü), Salatbuffet 459,- €
1 x Hüttennachmittag mit Livemusik. (EZZ 90,- €)
Das Hotel hat einen Wellnessbereich – Hallenbad und Sauna
Wir besuchen verschiedene Weihnachtsmärkte in der Umgebung
- 30.12.- 01.01.26 Silvester in Landshtut**, 2 x Üb. mit Frühstücksbuffet, 1 x Abendessen als Buffet inkl. Getränkepauschale (Bier, Sekt, Wein und Softgetränke), Silvestergala im Hotel inkl. großem Buffet, Getränkepauschale (Bier, Sekt, Wein, Softgetränke), Live Musik und Tanz sowie Mitternachtssekt und Mitternachtsimbiss (EZZ 56,- €)

Weihnachtsmärkte

- 03.12.25 Mi. Einsiedeln Weihnachtsmarkt** 55,- €
- 04.12.25 Do. Ulm Weihnachtsmarkt (ganzer Tag)** 42,- €
- 05.12.25 Fr. Kempten Weihnachtsmarkt** 45,- €
- 05.12.25 Fr. Tübingen Schokoladenmarkt chocolART** 42,- €
- 06.12.25 Sa. Reutlingen Weihnachtsmarkt** 42,- €
- 06.12.25 Sa. Esslingen Mittelaltermarkt + Weihnachtsmarkt** 45,- €
- 06.12.25 Sa. Freiburg Weihnachtsmarkt** 44,- €
- 06.12.25 Sa. Colmar Weihnachtsmarkt** 49,- €
- 07.12.25 So. Straßburg Weihnachtsmarkt** 45,- €
- 07.12.25 So. Ravensaschlucht Weihnachtsmarkt incl. Eintritt** 49,- €
- 10.12.25 Mi. Esslingen Mittelaltermarkt + Weihnachtsmarkt** 45,- €
- 12.12.25 Fr. Ludwigspark Barock-Weihnachtsmarkt** 45,- €
- 12.12.25 Fr. Stuttgart Weihnachtsmarkt** 43,- €
- 13.12.25 Sa. Christmas Garden auf der Insel Mainau incl. Eintritt** 63,- €
- 13.12.25 Sa. Lindau Hafenweihnacht** 42,- €
- 13.12.25 Sa. Ravensburg Weihnachtsmarkt** 38,- €
- 14.12.25 So. Bad Hindelang incl. Eintritt + Weihnachtsumzug** 65,- €
- 14.12.25 So. Ravensaschlucht Weihnachtsmarkt incl. Eintritt** 49,- €
- 19.12.25 Fr. Ravensaschlucht Weihnachtsmarkt incl. Eintritt** 49,- €
- 20.12.25 Sa. Konstanz Weihnachtsmarkt** 43,- €
- 21.12.25 So. Ravensaschlucht Weihnachtsmarkt incl. Eintritt** 49,- €
- 21.12.25 So. Rust Europapark Winterzauber incl. Eintritt** 104,- €
- 22.01.26 Do. Holiday on Ice PK 1 oder PK 2 mit Besuch bei Adler ab** 90,- €

Anmeldeschluss für Holiday on Ice Karten ist der 05.12.25

Die Mindestteilnehmerzahl dieser Reisen beträgt 25 Personen. Stand: 22.10.2025

KFZ-Versicherungsvergleich?

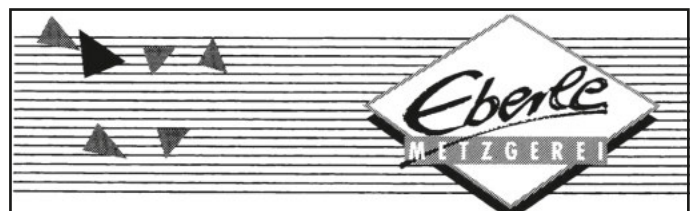
Vermittelt werden folgende Gesellschaften:

Allianz, Alte Leipziger, AXA, Die Bayerische, Baloise, Bavaria Direkt, BGV, Concordia, Continentale, DA Direkt, Dialog, ERGO, Hanse Merkur, Itzehoer, Janitos, KRAVAG, Neodigital (HUK), R+V, Sparkassenversicherung, Versicherungskammer Bayern, Verti, VHV, Volkswohl Bund, Württembergische, Zurich

Versicherungsmakler Peter Ebe

Goethestr. 15 – 88367 Hohentengen
Tel. 07572 769 555 – Fax 07572 344 505
E-Mail: peterebe@yahoo.de

www.primo-stockach.de



Wochenangebot

06.11.2025 – 12.11.2025

Tagesessen

ab 11.30 Uhr

Metzgerqualität

Schweineschnitzel

100 g 1,39 €

Für die gute Suppe

Brätknödel

100 g 1,39 €

Super Spar Preis

Debreziner

100 g 1,69 €

Fein aufgeschnitten

Paprikalyoner

100 g 1,69 €

Premiumqualität

Vorderschinken

100 g 1,89 €

- Mo., 10. Nov. Blut- und Leberwurst mit Sauerkraut und Kartoffelpüree**
- Di., 11. Nov. Maultaschen mit gebratenen Zwiebel oder kl. Portion mit Salat**
- Mi., 12. Nov. Asiatischer Hackfleischtopf mit Reis**
- Do., 13. Nov. Pollo Fino oder Hähnchenkeulen mit Pommes oder Kartoffelsalat**

pro Portion 7,50 €

Guten Appetit wünscht Ihre Metzgerei
Eberle mit Team

[illegible]

© Clipdealer/DEIKE



Suchen & finden – ganz einfach mit einer Kleinanzeige!

Gartenhilfe gesucht? Ein Sofa zu vergeben? Oder auf der Suche nach einer neuen Wohnung?

Unsere privaten Kleinanzeigen bringen Menschen
zusammen – schnell, lokal und unkompliziert.

Wähle zwischen den beiden Möglichkeiten aus

☐ **20 mm hoch x 2-Spaltig** (90 mm breit)

Gemütliches 3-Sitzer-Sofa abzugeben – kostenlos!

Wir verschenken unser gut erhaltenes, beiges Sofa (3-Sitzer) wegen
Neuanschaffung. Gepflegt, aus tierfreiem Nichtraucherhaushalt.
Maße: ca. 2 m breit. Abholung in Musterstadt möglich.
Tel. 00001 / 123456 oder Mail an mustername@email.de

- ☐ 1 Ausgabe = 15 € inkl. MwSt.
☐ 2 Ausgaben = 30 € inkl. MwSt.
☐ ab 3 Ausgaben = jeweils 15 € inkl. MwSt. pro
Ausgabe abzgl. 30% Rabatt

☐ **30 mm hoch x 2-Spaltig** (90 mm breit)

Zuverlässige Gartenhilfe für Privathaushalt gesucht

Für unseren privaten Garten suchen wir eine freundliche Unter-
stützung bei leichten Arbeiten wie Rasenmähen, Unkraut jäten und
Pflanzenpflege – ca. 2–3 Std. pro Woche, nach Absprache.
Bezahlung nach Vereinbarung.

Kontakt: Tel. 00001 / 654321 oder WhatsApp

- ☐ 1 Ausgabe = 20 € inkl. MwSt.
☐ 2 Ausgaben = 40 € inkl. MwSt.
☐ ab 3 Ausgaben = jeweils 20 € inkl. MwSt. pro
Ausgabe abzgl. 30% Rabatt

- ☐ **Chiffreanzeige:** Bei Chiffreanzeigen berechnen wir 11,90 €
inkl. MwSt.. Die Zuschriften erhalten Sie per Post.

Ja, ich möchte eine Anzeige in folgenden Ausgaben buchen

Ausgabe 1

Ausgabe 2

Ausgabe 3

Meine Anzeige soll in der Kalenderwochen erscheinen

01	02	03	04	05	06	07	08	09	10	11	12	13
14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26
27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39
40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	51	

Wichtige Hinweise zur Schaltung von Kleinanzeigen

- Zahlung:** Anzeigen und Chiffregebühren werden ohne zusätzliche Rechnungsstellung per Barzahlung oder Bankeinzug beglichen.
- Textänderung:** Eine nachträgliche Änderung des Anzeigentextes ist nicht möglich.
- Gewerbliche Anzeigen:** Anzeigen mit gewerblichem Charakter werden gemäß unserer aktuellen Preisliste für Gewerbetreibende berechnet.
- Private Kleinanzeigen:** Der Sondertarif für private Kleinanzeigen gilt ausschließlich für schwarz-weiße Anzeigen in den Größen 20 mm und 30 mm.

Anzeigentext (Bitte lesbar schreiben!)*

Kontaktdaten

Vorname/Nachname*

Straße*

Plz/ Ort*

Telefon*

E-Mail*

Abbuchungsermächtigung

- ☐ Hiermit ermächtige ich Sie, den Betrag für diesen Anzeigenauftrag einmalig von dem angegebenen Konto per Lastschrift einzuziehen.
- ☐ Hiermit ermächtige ich Sie, alle künftigen Beträge im Rahmen meiner Anzeigenschaltungen bis auf Widerruf von dem angegebenen Konto per Lastschrift einzuziehen.

Kontoinhaber*

BIC*

IBAN*

Auftrag erteilt!

Datum*

Unterschrift (Rechtsverbindlich)*

- Gestaltete Anzeigen:** Anzeigen mit Gestaltung (z. B. Danksagungen, Glückwünsche, Traueranzeigen) werden ab einer Größe von 30 mm zum Normaltarif abgerechnet.
- Stornierung:** Wenn mehrere Wochen oder Ausgaben storniert werden, ist dies grundsätzlich möglich. Bitte beachten Sie jedoch, dass der Rechnungsbetrag nicht zurückerstattet wird.
- AGB:** Es gelten unsere aktuellen Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Anzeigen, abrufbar unter www.primo-stockach.de.



WIR SUCHEN SIE

Wir wachsen – wachsen Sie mit uns!

Als familiengeführter Fachverlag mit langjähriger Erfahrung bieten wir Ihnen einen sicheren Arbeitsplatz in einem engagierten Team.

Die Primo-Verlag Anton Stähle GmbH & Co. KG ist ein zukunftsorientiertes Medien- und Dienstleistungsunternehmen im Süden Baden-Württembergs. Als Fachverlag für Amts-, Mitteilungs- und Infoblätter gehören wir zu den Top-Adressen in der Region.

Für über **197 Kommunen und Verwaltungen** produzieren wir Woche für Woche das **Heimatblatt** – ein Stück Zuhause für tausende Leserinnen und Leser.

Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir ab sofort:

**Medientechnologie Druck/
Offsetdrucker (m/w/d)**

**Sachbearbeiter Vertriebs-
abteilung – Logistik &
Aboverwaltung (m/w/d)**

**Sachbearbeiter
Auftragsbearbeitung
(m/w/d)**

**Produktionsmitarbeiter
(m/w/d)**

Details zu den jeweiligen Stellenausschreibungen finden Sie auf unserer Homepage unter www.jobs.primo-stockach.de/stellenangebote



Silvester
MILLIONEN

Die größte Chance
des Jahres!*

12x
1 Million €*

NUR IN BADEN-WÜRTTEMBERG!

Mitspielen in Ihrer
Lotto-Annahmestelle vor Ort.

* Unsere Lotterie mit der höchsten Chance auf 1 Mio. €: 1 zu 250.000

MEHR AUF
LOTTO-BW.DE

LOTTO
Baden-Württemberg

Ab 18! Glücksspiel kann süchtig machen. Infos und Hilfe unter: lotto-bw.de, check-dein-spiel.de oder buwei.de. Offizieller Anbieter (Whitelist).

Hören begeistert!

auric **a**
HÖRGERÄTE

HÖREN NEU ERLEBEN!
Mit Technologie, die perfekt
zu Ihnen passt!

Vereinbaren Sie gleich Ihren Termin für einen
kostenlosen Hörtest & eine unverbindliche
Hörberatung.

Verschenken Sie gutes Hören:
Wertgutscheine für Zubehör, Pflegemittel
oder eine neue Hörgeräteversorgung!



auric Hörcenter in Mengen
Hauptstraße 85 · Telefon: 07572 7136150
mengen@auric-hoercenter.de

www.auric-hoercenter.de/mengen

Leonhardiritt Ölkofen

Herzliche Einladung zu Kaffee und Kuchen
(auch zum Mitnehmen) am 9.11.25 bei Landhandel Stauß.
Es freut sich das
Kappelenfest-Team

 88367 Hohentengen, Steige 4
Telefon 07572 8082

Wochenangebot

07.11.2025 - 13.11.2025

Schaschlik	100 g	1,39 €
Minutensteak	100 g	1,29 €
Schwarze und Feuerschwarze	100 g	1,29 €
Debreziner	100 g	1,59 €
Lachsschinken	100 g	1,99 €
Schlemmertipp		
Alpenteufel 55% Fett		
Herzhafter Bergkäse	100 g	2,79 €

Mittagsmenü täglich ab 11.30 Uhr
10.11.25 - 14.11.25

Montag: Paprikaschnitzel mit Spätzle und Salat
Dienstag: Schlemmergeschnetzeltes mit Reis und Gurkensalat
Mittwoch: Hähnchenschlegel mit Pommes
Donnerstag: Tortellini mit Schinkensahnesoße
Freitag: Paniertes Seelachsfilet mit Kartoffelsalat

**Elektriker für Energie -
und Gebäudetechnik**
(m/w/d)



Das erwartet Dich bei uns:

- attraktive Vergütungspakete
- flexible Arbeitszeiten
- Du erhältst die Möglichkeit zur beruflichen Weiterentwicklung
- Es erwartet Dich ein sympathisches und motiviertes Team

Das solltest Du mitbringen:

- Du verfügst über eine Ausbildung zum Elektriker, gerne mit Weiterbildung zum Meister (m/w/d)
- Idealerweise hast Du bereits Berufserfahrung gesammelt
- Eine selbstständige Arbeitsweise zeichnet Dich aus
- Du teilst unsere ausgeprägte Kundenorientierung

Schicke uns deine Bewerbung gerne per Mail an:
info@elektro-astrach.de
oder Telefonisch: +49 (0)7585 9389100



Küchen sind unsere Leidenschaft!

KWB KÜCHEN



TAG DER OFFENEN TÜR

SO, 9. November 2025 von 13 - 17 Uhr

(keine Beratung, kein Verkauf)

RIEDLINGEN Gammertinger Str. 25/1
07371 909050
riedlingen@kwb-kuechen.de

BAD SAULGAU Paradiesstr. 27
07581 2276
badsaulgau@kwb-kuechen.de



Klavierstimmer Jacobi • Reparatur u. Verkauf

Tel. 07551 9 455 031 • 0170 81 58 400 • www.klavierbau-jacobi.de

Komm zu uns!

LOGISTIKER

(m/w/d)



Alle Infos:



Schreinerei Bucher GmbH
Henkerberg 20 • 88696 Owingen
07551 - 937840 • www.schreinerei-bucher.com

Herzliche Einladung Info-Veranstaltung



Inklusive
Fördermittel-
Beratung

Zukunft Wärme



Jetzt informieren

www.feurer-mengen.de/waerme

Die Heizungs-Experten der Feurer GmbH & Co. KG ermöglichen Ihnen einen kompakten Überblick über den Einsatz erneuerbarer Energien, innovativer Hybridlösungen oder der intelligenten Modernisierung bestehender Anlagen.

Freuen Sie sich auf:

- Fachvorträge zu modernen Heiztechnologien
- Beschreibung der aktuellen staatlichen Fördermöglichkeiten
- Praxisbeispiele aus unserer täglichen Arbeit mit privaten Bauherren
- Persönliche Beratungsmöglichkeit

Nutzen Sie diese kostenfreie Info-Veranstaltung am:

11. November 2025 von 18:00 - 20:00 Uhr

in unseren Räumlichkeiten. Bitte buchen Sie schnell, denn die Anzahl der Teilnehmer ist begrenzt.



Feurer GmbH & Co. KG • Heizung – Sanitär – Klima • Donaustraße 25
88512 Mengen • Fon: 07572 7630350 • www.feurer-mengen.de



KFZ-TECHNIK BODEN

FREIE WERKSTATT Flachsstraße 22/2 • 88512 Mengen

Tel. 07572 8868

Scheibe
kaputt?

AUTOGLAS SPEZIALIST

- Scheibentausch
- Steinschlagreparatur
- Alle Marken
- Alle Versicherungen



Werkstattbindung? Kein Problem

Textilien mit Stick und Druck

Firmenbekleidung
Sport-Textilien
Vereinsausstattung

Individuell
zuverlässig
preiswert
schnell



Hornstein GmbH+Co.KG, 78576 Emmingen, Witthohstr.2
Tel. 07465 2121 - info@hornstein.de - www.hornstein.de